

Bürger nah. Leistungsstark. Verlässlich.

CDU BRANDENBURG

Kommunalwahlen 2014

HANDREICHUNG ZUR AUFSTELLUNG DER CDU-BEWERBER (KANDIDATEN)

Klaus-Viktor Kleerbaum

November 2013

Kommunalwahlen Brandenburg 2014

Handreichung zur Aufstellung der CDU-Bewerber (Kandidaten)

Klaus-Viktor Kleebaum

November 2013

CDU-Landesverband Brandenburg
Gregor-Mendel-Straße 3
14469 Potsdam
Tel. 0331 62014-0
Fax 0331 62014-14
E-Mail: info@cdu-brandenburg.de
www.cdu-brandenburg.de

KPV der CDU Brandenburg
Hoher Weg 144
14542 Werder (Havel)
Tel. 03327 6693-16
Fax 03327 6693-18
E-Mail: mail@kpv-brandenburg.de
www.kpv-brandenburg.de

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Parteifreunde,

am 25. Mai 2014 finden – gleichzeitig mit den Wahlen zum Europäischen Parlament – die allgemeinen Wahlen zu den Kreistagen in den Landkreisen, zu den Stadtverordnetenversammlungen in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten, zu den Gemeindevertretungen in den Gemeinden sowie die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Land Brandenburg statt.

In Gemeinden oder Städten mit Ortsteilen werden zudem die unmittelbaren Wahlen der Ortsbeiräte bzw. der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher durchgeführt.

Viele CDU-Verbände im Land haben bereits mit den Vorbereitungen für die Kandidatengewinnung und mit der Wahlkampfplanung begonnen. Es zeigt sich bereits heute, dass ein Großteil der langjährig tätigen und verdienstvollen kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der CDU Brandenburg nicht mehr kandidieren wird. Hier muss es uns gelingen, in gemeinsamer Arbeit zwischen CDU und KPV erfolgreich neue Kandidatinnen und Kandidaten zu gewinnen und diese durch gezielte Schulungen für eine erfolgreiche Arbeit im kommunalen Ehrenamt vorzubereiten.

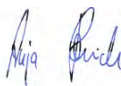
Wir sind davon überzeugt, dass wir gemeinsam erfolgreich sein werden, weil wir die richtigen und klugen Köpfe für eine gute Politik haben und wir mit starken Kommunen unser Land Brandenburg voranbringen können.

Für den anstehenden Kommunalwahlkampf wünschen wir Ihnen viel Erfolg !

Weitergehende Informationen finden Sie unter: www.wahlen.brandenburg.de



Prof. Dr. Michael Schierack MdL
CDU-Landesvorsitzender



Anja Heinrich MdL
CDU-Generalsekretärin



Ronald Seeger
KPV-Landesvorsitzender

Wichtige Hinweise zum Verfahrensstand

Den nachfolgenden Ausführungen liegen neben dem Kommunalwahl-Termin 25. Mai 2014 die voraussichtlich im November 2013 durch den Landtag Brandenburg vorgesehenen Neuregelungen und Fristen zugrunde.

Mögliche Stichwahlen für die unmittelbar zu wählenden ehrenamtlichen Bürgermeister sowie Ortsvorsteher finden am 15. Juni 2014 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

- Im Rahmen der Vorbereitung der Kommunalwahlen sind insbesondere die Regelungen zur Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise, die Festlegung der Anzahl der Vertretungsmitglieder sowie die Regelungen zu den Ortsbeirats- und Ortsvorsteherwahlen zu beachten.
- Das Wahlgebiet wird bestimmt durch die Grenzen der bestehenden Städte, Gemeinden und Kreise sowie Ortsteile.
- Die Bestimmung der Kommunalwahlbewerber (Kandidaten) kann erst erfolgen, wenn die kommunalen Vertretungen die Einteilung der Wahlkreise und die Zahl der Vertreter festgelegt haben und die öffentliche Bekanntgabe erfolgt ist.
- Die Ortsbeiratswahlen bzw. die unmittelbare Wahl des Ortsvorstehers erfolgen im Wesentlichen nach den gleichen Kriterien wie die allgemeine Kommunalwahl. (Aufgrund des großen Interesses an der Ortsbeirats- bzw. Ortsvorsteherwahl wird hierauf im nachfolgenden Text in besonderer Weise eingegangen.)
- Keine Wahl findet statt, wenn in einer Gemeinde oder einem Ortsteil seit dem 28. September 2012 bereits eine Neuwahl der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters, des Ortsbeirates oder des Ortsvorstehers erfolgt ist (§§ 73 Abs. 3 Satz 4 und 85 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG).
- Die Wahlzeit der gewählten ehrenamtlichen Bewerber beträgt in der kommenden Wahlperiode 5 Jahre. Die nächsten landesweiten Kommunalwahlen finden in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 2019 statt.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	2
WICHTIGE HINWEISE ZUM VERFAHRENSSTAND	3
A. HINWEISE ZUR WAHLVORBEREITUNG.....	6
I. (ZEIT-) PLANUNG ZU DEN KOMMUNALWAHLEN 2014	8
Terminvorschriften für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014:.....	8
II. GRUNDLAGEN FÜR DIE KANDIDATEN-AUFSTELLUNG.....	9
1. Allgemeine Voraussetzungen und Verfahrensablauf bei den Kommunal-	
wahlen 2014	9
2. Aufstellungsverfahren zur Bestimmung der CDU-Kommunalwahl-Bewerber	
(Kandidaten)	15
3. Ortsbeirats- bzw. Ortsvorsteherwahlen	21
4. Begriffsbestimmungen und Begriffserläuterungen	25
B. PRAXISBEZOGENE PROBLEMSTELLUNGEN SOWIE ANLEITUNG	
MIT MUSTERBEISPIELEN ZUR KANDIDATENAUFSTELLUNG	36
I. EINLADUNG	39
II. ARBEITSHILFE / WORTVORLAGE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER	
KANDIDATEN-AUFSTELLUNGEN ZU DEN KOMMUNALWAHLEN.....	41
III. STIMMZETTEL (MUSTER)	56
IV. STIMMENERGEBNIS (MUSTER)	60
C. INHALTLICHE VORBEREITUNG DER KOMMUNALWAHLEN 2014	61
D. ÜBERLEGUNGEN FÜR DIE AUFSTELLUNG VON KANDIDATEN	
ZU DEN KOMMUNALWAHLEN 2014	63

E. VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE AUFSTELLUNG DER BEWERBER DES CDU-LANDESVERBANDES ZU DEN KOMMUNALWAHLEN IM LAND BRANDENBURG	66
F. WAHLGRUNDSÄTZE.....	73
- Informationen des Innenministeriums Brandenburg zur Durchführung der Kommunalwahlen -	73

A. Hinweise zur Wahlvorbereitung

Bevor es zur Stimmabgabe des Wählers am Wahltag kommt, muss eine Reihe von Vorbereitungsmaßnahmen durchgeführt werden, um einen reibungslosen Wahlablauf zu gewährleisten. Neben der amtlichen Wahlvorbereitung durch die Behörden sind insbesondere die Vorbereitungen der Parteien und Wählergruppen, die rechtlich in einer unanfechtbaren Weise geschehen müssen, von grundlegender Bedeutung, soweit sie sich auf die Kandidatenaufstellung und die Einreichung der Wahlvorschläge beziehen.

Die Kandidatenaufstellung zur Wahl der Mitglieder in den Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen sowie zur haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeisterwahl erfolgt in vergleichbarer Art und Weise.

Gleiches gilt auch für die unmittelbare Wahl der Ortsvorsteher (früher Ortsbürgermeister) bzw. die Wahl der Ortsbeiräte.

Dabei sind von den zuständigen Parteigliederungen insbesondere folgende Rechtsvorschriften zu beachten:

- das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I/09 [Nr. 14], S. 326), zuletzt geändert durch 3. Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 01.02.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 10]);
- die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV – in der Fassung der Verordnung vom 04.02.2008 (GVBl. II/08 [Nr. 04]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.2009 (GVBl. II/09 [Nr. 41]);
- die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 18]);
- die Verfahrensordnung des CDU-Landesverbandes Brandenburg für die Aufstellung der Bewerber zu den Kommunalwahlen – VerfO (Stand: 16.01.2012).

Als Neuregelungen sind u. a. die Herabsetzung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre (§ 8 Satz 1 Nr. 2 BbgKWahlG) sowie die Fristenangleichung im Verfahren nach Maßgabe der europarechtlichen Regelungen zu beachten, die nach derzeitigem Stand im November 2013 verabschiedet werden und dieser Bearbeitung zugrunde liegen.

Hinsichtlich der konkreten Aufstellungsverfahren sind insbesondere auch die nachfolgenden Hinweise sowie die Informationen des Ministeriums des Innern zur Kommunalwahl – www.wahlen.brandenburg.de – einschließlich entsprechender Musterformulare für die landesweiten Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 zu beachten.

Die Rundschreiben bzw. Vorschriften werden bei Bedarf von der KPV-Landeschäftsstelle Brandenburg zur Verfügung gestellt.

I. (ZEIT-) PLANUNG ZU DEN KOMMUNALWAHLEN 2014

**Das Zeitraster gilt entsprechend für die
Ortsbeirats- bzw. Ortsvorsteherwahlen.**

Die KPV-Landesgeschäftsstelle gibt Ihnen die nachstehende Zeitplanung als Leitlinie zur Kenntnis:

Terminvorschriften für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014:

ab sofort: Möglicher Zeitpunkt für die Wahl der Kommunalwahlkandidaten (§ 33 Abs. 1 KWahlG und § 1 Abs. 2 VerfO)

Achtung:

Die Bewerber für die Wahlkreise können erst nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise gewählt werden (§ 26 KWahlG).

25.01.2014: **Spätester Bekanntgabetermin: 120 Tage vor der Wahl**

bis 20.03.2014: Einreichung einer schriftlichen Erklärung der beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen an den Wahlleiter über den Zusammenschluss zu einer Listenvereinigung (§ 32 Abs. 2 KWahlG, 66. Tag vor der Wahl)

bis 20.03.2014, 12.00 Uhr: **Letzter Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen (§ 27 Abs. 2 KWahlG, 66. Tag vor der Wahl)**

im Folgenden: Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter. Beschluss des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge (28.03.2014 – 58 Tage vor der Wahl, § 37 Abs. 1 KWahlG). Öffentliche Bekanntgabe durch den Wahlleiter spätestens bis zum 07.04.2014 (§ 38 Abs. 1 KWahlG, 48 Tage vor der Wahl)

25.05.2014: **Kommunalwahlen**

15.06.2014: **Stichwahlen (Bürgermeister / Ortsvorsteher)**

II. GRUNDLAGEN FÜR DIE KANDIDATEN-AUFSTELLUNG

Hinweis: Weitergehende Informationen können abgerufen werden unter:

<http://www.wahlen.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.312463.de>

1. Allgemeine Voraussetzungen und Verfahrensablauf bei den Kommunalwahlen 2014*

Am 25. Mai 2014 wählen die Bürger in Brandenburg die neuen ehren- und zum Teil auch hauptamtlichen **Bürgermeister** sowie die **Mitglieder der Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage**.

Des Weiteren werden in vielen Städten und Gemeinden **Ortsbeiräte oder Ortsvorsteher (ehemals Ortsbürgermeister)** gewählt (vgl. hierzu im Einzelnen unten S. 22 ff.).

Etwa notwendig werdende **Stichwahlen** der haupt- bzw. ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher finden am 15. Juni 2014 statt.

Die einzelnen Vertretungen (und auch die ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher) werden auf 5 Jahre bis Juni 2019, neue hauptamtliche Bürgermeister auf die Dauer von 8 Jahren gewählt. **Die Anzahl der jeweiligen Vertreter** richtet sich nach der Größe der Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden sowie der Kreise (§ 6). **Sonderregelungen** sind aufgrund der Folgen der **Gemeindegebietsreform** möglich und in besonderem Maße zu beachten (§ 20 Abs. 5 – Erhöhung der Anzahl der Vertretungsmitglieder um bis zu 50 vom Hundert; vgl. im Einzelnen unten S. 28 f.).

Während die haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeister in Direktwahl gewählt werden, erfolgt die Wahl bei den Vertretern nach den Grundsätzen einer mit der **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl**. Jeder Wähler hat zu den Wahlen der Vertretungen je drei Stimmen. Er kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (**Kumulieren**); er kann seine Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber und sogar auf (verschiedene) Wahlvorschläge verteilen (**Panaschieren**; § 5).

*

Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I/09 [Nr. 14]), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 01.02.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 10]).

Das **Wahlgebiet** bildet für die Wahl der Gemeindevertretung die Gemeinde, für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die kreisangehörige oder kreisfreie Stadt und für die Wahl des Kreistages der Landkreis (§ 3 Abs. 4).

Die **Kommunalwahl wird in Wahlkreisen durchgeführt**, wobei Gemeinden bis zu 500 Einwohnern einen Wahlkreis bilden. In diesen – wenigen – Gemeinden sind das Wahlgebiet und der Wahlkreis identisch (§ 20 Abs. 2). In Gemeinden mit mehr als 500 bis 1.500 Einwohnern kann das Wahlgebiet in zwei Wahlkreise, in Gemeinden mit mehr als 1.500 bis 2.500 Einwohnern in bis zu drei Wahlkreise sowie in Gemeinden mit mehr als 2.500 bis zu 35.000 Einwohnern in bis zu vier Wahlkreise eingeteilt werden (vgl. im Einzelnen auch unten S. 26 f.).

Die **Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise** wird – ebenso wie die **Anzahl der Vertreter** (vgl. unten S. 28 f.) – jeweils durch die amtierende Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung oder den Kreistag festgelegt, sobald der Wahltag feststeht (§ 21 Abs. 1).

Erfolgt kein unverzüglicher Beschluss über die Einteilung der/des Wahlkreise/s und die Anzahl der Vertreter durch die zuständige Vertretung, so legt die zuständige **Kommunalaufsichtsbehörde – auch unter Berücksichtigung entsprechender Ortsteilbildungen – abschließend die Abgrenzung und Zahl der Wahlkreise sowie die Vertreterzahl fest**, die bis zum 25. Januar 2014 bekannt gemacht werden müssen.

Bei der **Abgrenzung der Wahlkreise** sind die örtlichen Verhältnisse und der räumliche **Zusammenhang einzelner Ortsteile** zu wahren. Es soll von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise um nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten abgewichen werden. Abweichungen von mehr als 25 vom Hundert bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Landrat bzw. Minister des Innern). Bei der Abgrenzung der Wahlkreise für die Kreistagswahlen sollen die Grenzen der Gemeinden und Ämter möglichst eingehalten werden (§ 21 Abs. 2).

Eine **Sonderregelung** bei der Abgrenzung der Wahlkreise ermöglicht § 21 Abs. 3 für diejenigen Fälle, in denen während der Gemeindegebietsreform im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen freiwillige Gemeindezusammenschlüsse durchgeführt worden sind.

Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 können einzelne Wahlkreise mit Rücksicht auf die Grenzen einzelner oder sämtlicher Ortsteile – auch über den Grad der Abweichung von 25 vom Hundert hinaus – unterschiedlich groß sein. Jeder Wahlkreis muss allerdings mindestens so groß sein, dass die Einwohnerzahl im

Wahlkreis, vervielfältigt mit der Zahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter und geteilt durch die Einwohnerzahl im Wahlgebiet, mindestens den Wert drei erreicht.

Die Einteilung des Wahlgebietes in **unterschiedlich große Wahlkreise** bedarf der **Genehmigung der Aufsichtsbehörde**.

Eine weitere Besonderheit bei freiwillig vollzogenen Gemeindezusammenschlüssen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen ermöglicht § 20 Abs. 5. Unter den hier genannten Voraussetzungen kann die Anzahl der Wahlkreise – ausgehend von der gesetzlichen Neuregelung – um 50 vom Hundert erhöht werden (vgl. im Einzelnen unten S. 26 f.).

Um die Stimmabgabe durch die Bürger zu erleichtern, kann der **Wahlkreis in Wahlbezirke (Stimmbezirke)** unterteilt werden, in denen entsprechende Wahllokale (meistens öffentliche Gebäude wie Verwaltungen, Schulen etc.) einzurichten sind. Die Wahlbezirke und Wahllokale sind dabei sowohl für die Gemeinde- als auch für die Kreistagswahlen identisch (§ 22).

Die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen ist grundsätzlich Aufgabe der Ämter und amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte. **Wahlbehörden** sind die Amtsdirektoren, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Oberbürgermeister. Die Wahlbehörden sind für den organisatorischen und verfahrensrechtlich einwandfreien Ablauf der gesamten Kommunalwahlen zuständig (§ 13).

Zur ordnungsgemäßen rechtsstaatlichen Durchführung der Wahlen müssen zugleich Wahlorgane eingesetzt werden, die z. B. Rechtsfragen klären und die Verwaltungsmitarbeiter bei der organisatorischen Durchführung der Wahlen anweisen.

Wahlorgane sind der **Wahlleiter** und der **Wahlausschuss** für das Wahlgebiet sowie der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk.

Gemäß § 92 Abs. 4 darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Wahlleiter oder deren Stellvertreter scheiden mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag (§ 28 Abs. 5 oder § 70 Abs. 3) oder mit ihrer Benennung

auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.

Die Bestimmung des Wahlleiters und seines Stellvertreters erfolgt durch die jeweiligen amtierenden Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen bzw. Kreistage (§ 15).

Ist bis fünf Monate vor der Wahl (25. Dezember 2013) noch kein Wahlleiter oder kein Stellvertreter des Wahlleiters berufen worden, so hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (der Landrat bzw. der Minister des Innern) die Berufung vorzunehmen.

Im Hinblick auf die organisatorische Durchführung der Wahlen **beruft der Wahlleiter für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorsteher** und einen Stellvertreter (§ 17). In aller Regel wird ein Bediensteter der hauptamtlichen Verwaltung diese Funktion übernehmen. Zur Unterstützung des Wahlvorstehers wird für jeden Wahlbezirk ein **Wahlvorstand** gebildet, der insbesondere am Wahltag den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen unterstützt und das Stimmergebnis im jeweiligen Wahllokal feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern, die der Wahlleiter der Gemeinde aus den wahlberechtigten Personen beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sind Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen möglichst zu berücksichtigen. Auch Bedienstete der Verwaltung werden in der Praxis häufig in den Wahlvorstand berufen (§ 18).

Für Tätigkeiten im Bereich der Wahlorgane legt § 7 KWahlV den **Auslagenersatz** und das **Erfrischungsgeld** fest. Den Mitgliedern der Wahlausschüsse kann für die Teilnahme an Wahlausschusssitzungen nach § 7 Abs. 2 KWahlV ein Erfrischungsgeld von je 15 Euro gewährt werden. Das gleiche gilt für die Teilnahme der Mitglieder der Wahlvorstände für den Tag der Wahl. Den Wahlvorstehern kann ein Erfrischungsgeld von 20 Euro nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 KWahlV gewährt werden.

Im Rahmen der Vorbereitung der Wahlen führen die Wahlbehörden für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen, die bis zum 21. Tag vor der Wahl (4. Mai 2014) darüber schriftlich benachrichtigt werden (**Wahlbenachrichtigung**), dass sie in dem jeweiligen Wahlbezirk als wahlberechtigte Personen zugelassen

sen sind. Am Wahltag überprüfen Mitglieder des Wahlvorstandes, ob die Wahlbenachrichtigung mit dem aktuellen Wählerverzeichnis übereinstimmt. Personen, die verhindert sind, im Wahlbezirk zu wählen, können die Ausstellung eines Wahlscheines beantragen und im Rahmen des Briefwahlverfahrens von ihrem Recht zur Wahl Gebrauch machen.

Mit der **Wahlbekanntmachung des Wahlleiters** wird der „offizielle Teil“ der Kommunalwahl eröffnet. Der Wahlleiter gibt die Zahl der Vertreter, die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise, die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber und die Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge **spätestens am 92. Tag vor der Wahl (22. Februar 2014)** öffentlich bekannt (§ 26).

Im Anschluss daran obliegt es den Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerbern, **Wahlvorschläge** zu unterbreiten. Die Wahlvorschläge sind an bestimmte formelle Voraussetzungen (wie z. B. bestimmte Bewerberzahlen, persönliche Daten der Bewerber, Zustimmungserklärung der Bewerber etc.) gebunden. Darüber hinaus muss der Wahlvorschlag von einer zur Kommunalwahl zugelassenen Partei bzw. Vereinigung etc. gestellt werden und die Bewerber müssen in einem demokratisch legitimierten Verfahren aufgestellt worden sein. Auch die Einreichung von Wahlvorschlägen durch sogenannte **Listenvereinigungen** (Einreichung gemeinsamer Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen) ist möglich und insbesondere in kleineren Gemeinden von praktischer Bedeutung.

Hinsichtlich der **Einreichung der Wahlvorschläge** und der entsprechenden **Inhalte** wird im Einzelnen auf die §§ 27 ff. verwiesen (vgl. unten S. 30 ff., 77 ff.).

Seit Inkrafttreten des Artikels 3 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 16. März 2001 besteht bei der Wahl zur Vertretung in Gemeinden mit 501 bis zu 35.000 Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen die Möglichkeit, mit einem sogenannten **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (= eine einheitliche Liste mit den gleichen Bewerbern für alle Wahlkreise) oder mehreren **wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen** (= jeweils eine gesonderte Liste mit unterschiedlichen Bewerbern für jeden Wahlkreis) anzutreten. Die Parteien, Wählergruppen und sonstigen Wahlvorschlagsträger können nunmehr in diesen Fällen nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie bei der Wahl zur Vertretung mit einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen antreten (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2).

Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder mehrerer wahlkreisbezogener Wahlvorschläge obliegt bei einer Partei oder politischen Vereinigung dem für das Wahlgebiet zuständigen Gebietsvorstand (Gemeinde-/Stadtverbandsvorstand), wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung, sowie bei Wählergruppen dem Vertretungsberechtigten (vgl. im Einzelnen unten S. 30).

Die Wahlvorschläge sind bis zum 66. Tag vor der Wahl, dem 20. März 2014, 12.00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter einzureichen. Zuständig für die Einreichung der Wahlvorschläge sind die Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden der örtlichen Parteien oder die Vertrauenspersonen, die in Mitgliederversammlungen der Parteien etc. bestimmt werden und die allein berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlleiter bzw. Wahlausschuss abzugeben (§ 31).

Anschließend erfolgt eine Vorprüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter sowie die Entscheidung über die **Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss** am 58. Tag vor der Wahl, dem 28. März 2014. Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch am 48. Tag vor der Wahl, dem 7. April 2014, öffentlich bekannt (§§ 36 bis 38).

Die Wahlhandlung selbst findet in den einzelnen Wahllokalen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis im Wahlbezirk und teilt das Ergebnis dem Wahlleiter bzw. dem Wahlausschuss mit. Aufgrund der vorliegenden Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlbezirken bzw. Wahlkreisen ermittelt schließlich der Wahlausschuss in einem **komplizierten Auszählungsverfahren das Gesamtergebnis im Wahlgebiet** (vgl. im Einzelnen unten S. 96 ff.). Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihm binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen (§§ 40 bis 51).

Soweit es Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Wahl in einzelnen Wahlbezirken gibt, sieht das Kommunalwahlgesetz die Nachwahl, Wiederholungswahl oder einzelne Neuwahl vor (§§ 52 bis 54).

Im Übrigen kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, jede politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl **Einspruch** erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Ein Wahleinspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass ein Wahlvorschlag oder ein Bewerber zu Unrecht zugelassen worden ist (§ 55 Abs. 1). Über den Wahleinspruch entscheidet abschließend die neu gewählte Vertretung nach möglicher Vorprüfung des Wahleinspruches durch einen von ihr gewählten Ausschuss. Die **Wahlprüfungsentscheidung** kann schließlich noch im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens rechtlich überprüft werden (§§ 55 bis 58).

Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung oder des Kreistages ist in den §§ 59 bis 62 geregelt.

2. Aufstellungsverfahren zur Bestimmung der CDU-Kommunalwahl-Bewerber (Kandidaten)

- Wahlberechtigung und Wählbarkeit in Mitglieder- / Vertreterversammlungen -

Nach § 33 Abs. 1 können als Kommunalwahlkandidaten für die Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung bzw. für den Kreistag – auch für das Amt des (haupt- bzw. ehrenamtlichen) Bürgermeisters – nur diejenigen Personen aufgestellt werden, die entweder in einer Mitglieder- oder einer Vertreterversammlung der CDU im Wahlgebiet in einer geheimen Wahl hierzu gewählt sind. Durch § 3 Abs. 3 wird als Wahlgebiet das gesamte Gebiet einer Stadt (Gemeinde) oder eines Kreises bestimmt, deren Vertretung zu wählen ist. Danach ist es z. B. nicht möglich, durch eine Ortsbandsversammlung den jeweiligen örtlichen Kandidaten für den Kreistag verbindlich aufzustellen. Die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten kann vielmehr nur durch eine Versammlung für das gesamte Gemeinde-, Stadt- oder – im oben skizzierten Fall – für das Kreisgebiet erfolgen. Entsprechendes gilt für die Kandidaten zur haupt- bzw.

ehrenamtlichen Bürgermeisterwahl. Eine **Besonderheit** sieht allerdings § 33 Abs. 3 Satz 1 für kreisangehörige Gemeinden und Städte vor, in denen **keine Parteiorganisation** vorhanden ist. **In diesen Fällen können die für die Wahl des Kreistages zuständigen Mitglieder der Partei auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl der Vertretung in der kreisangehörigen Gemeinde oder Stadt bestimmen.** Für die Wahl zur Vertretung in einer amtsangehörigen Gemeinde kann das Recht auch auf den Amtsverband der jeweiligen Partei übertragen werden. Für die einzelnen CDU-Kreisverbände besteht dahingehend die Möglichkeit, dieses Recht gemäß § 4 Abs. 3 VerFO auf die Amtsverbände als örtliche Verbände zu übertragen.

(Entsprechendes gilt für die Ortsbeirats- bzw. Ortsvorsteherwahlen, die im Wesentlichen nach den gleichen Kriterien durchgeführt werden; vgl. im Einzelnen unten S. 22 ff.)

Die Kandidatenaufstellung erfolgt durch geheime Wahl in einer Mitgliederversammlung.

Wahlberechtigt ist in Anlehnung an die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes danach derjenige, der CDU-Mitglied ist, Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) ist, das 16. Lebensjahr vollendet und in dem **Wahlgebiet seinen ständigen Wohnsitz hat, sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat** sowie nicht vom Wahlrecht nach § 9 ausgeschlossen ist (§ 8). Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 Meldegesetz Brandenburg wird der ständige Wohnsitz am Ort der Hauptwohnung vermutet. (Die **Hauptwohnung** ist die insoweit überwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.) Bei verheirateten Einwohnern wird dies regelmäßig die Familienwohnung sein; bei anderen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

Hinweis: Wahlberechtigt sind auch die CDU-Mitglieder, die zwar in dem Ortsverband ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber einem anderen örtlichen CDU-Verband angehören. Ein Abgleich erfolgt über die Kreisgeschäftsstelle.
--

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, **die am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben** und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 11).

Hinweis: Für die Aufstellung als Bewerber (Kandidat) gilt eine andere Altersbestimmung als bei der Stimmberechtigung in Mitgliederversammlungen. Wählbar ist danach jeder, der am Wahltag (25. Mai 2014) das 18. Lebensjahr vollendet und damit volljährig geworden ist.

Damit kann z. B. ein noch 17-Jähriger von der Mitgliederversammlung zum Kandidaten gewählt werden, wenn er spätestens am Wahltag 18 Jahre alt wird.

(Für die Aufstellung von Bewerbern für das **Amt des hauptamtlichen (Ober-) Bürgermeisters** gelten hinsichtlich der Wählbarkeit – Mindest- / Höchstwahlalter, keine Wohnsitzpflicht – **Sonderregelungen** [vgl. unten S. 77].)

Maßgeblich für das Aufstellungsverfahren der CDU-Kommunalwahlkandidaten ist insbesondere die „Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber zu den Kommunalwahlen im CDU-Landesverband Brandenburg“. Da die Verfahrensordnung für alle Parteigliederungen verbindlich ist, ist sie in der aktuellen Fassung unten S. 64 ff. abgedruckt.

- Verfahrensablauf zur Bestimmung der Bewerber (Kandidaten) -

Die Kandidaten der CDU für die Kommunalwahlen werden in einer Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung gewählt und aufgestellt (§§ 2 bis 4 VerFO).

Zu der Versammlung lädt der jeweilige Vorsitzende des örtlichen Verbandes der CDU (§ 5 VerFO) alle Mitglieder bzw. Delegierte so rechtzeitig ein, dass eine termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge beim örtlich zuständigen Wahlleiter gewährleistet ist. **Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die Wahlvorschläge bis zum 20. März 2014, 12.00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter eingereicht werden. Eine möglichst frühzeitige Durchführung der Versammlung und Abgabe der Wahlvorschläge ermöglicht bei Mängeln im Aufstellungsverfahren eine entsprechende Korrektur nach Prüfung der Vorschläge durch die Wahlbehörden.**

Kommt der zuständige Vorsitzende der Einberufungsverpflichtung nicht nach, so ist der Vorsitzende der nächsthöheren Organisationsstufe verpflichtet, die Einberufung zu übernehmen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VerfO).

Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer **Ladungsfrist** von mindestens sieben Tagen zu erfolgen. Aus Rechtsgründen sollte 10 Tage vor dem Termin die Einladung verschickt werden. Nur in Ausnahmefällen kann die Frist auf drei Tage abgekürzt werden, wobei das Datum des Poststempels grundsätzlich für die Berechnung der Frist entscheidend ist (§ 7 Abs. 2 VerfO).

Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist allerdings in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen (§ 7 Abs. 3 VerfO).

Die Versammlung wird geleitet von dem zuständigen Vorsitzenden, einem von ihm beauftragten Stellvertreter oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter (§ 7 Abs.4 VerfO).

Der Versammlungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nach Maßgabe der Verfahrensordnung zuständig und für die Ausfertigung der Niederschrift nach § 12 VerfO verantwortlich. Er hat insbesondere zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgerecht eingeladen wurde, und das Ergebnis der Prüfung der Versammlung bekannt zu geben (§ 8 Abs. 1 VerfO).

Die Versammlung bestellt einen Schriftführer und bildet eine Wahlkommission, deren Aufgabe insbesondere die Mandatsprüfung und die Feststellung der Wahlergebnisse ist.

Die Wahlkommission kann auch gleichzeitig als Stimmzählkommission fungieren.

Des Weiteren beauftragt die Versammlung in offener Abstimmung zwei Teilnehmer, die neben dem Versammlungsleiter die gesetzlich vorgeschriebene eidesstattliche

Versicherung gegenüber dem zuständigen Wahlleiter abgeben (§ 33 Abs. 6 KWahlG, § 8 Abs. 2 VerfO).

Weiterhin hat die Versammlung, ebenfalls in offener – nicht notwendig geheimer – Abstimmung, eine Vertrauensperson und einen Stellvertreter zu benennen (§ 31 KWahlG, § 11 VerfO).

Vor Beginn der geheimen Wahl der Kandidaten sind durch den Versammlungsleiter alle vorliegenden Vorschläge bekannt zu geben (§ 8 Abs. 3 VerfO).

Vorschläge können von jedem Mitglied der CDU sowie von den CDU-Vorständen (nicht aber den CDU-Vorständen von Vereinigungen) nach Maßgabe des § 6 VerfO im Vorfeld der Wahlen schriftlich eingereicht werden. In den Mitglieder- und Vertreter-versammlungen können von den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern Vorschläge bis zu Beginn der geheimen Wahl auch mündlich eingebracht werden.

Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 33 Abs. 5 KWahlG).

Stimmberechtigt sind nur die wahlberechtigten Mitglieder der CDU. **Wählbar hingegen sind nicht nur Parteimitglieder, sondern auch parteilose Bewerber**, soweit sie sich bereit erklären, für die CDU zu kandidieren und der örtlich zuständige Verband der Kandidatur zustimmt (§ 1 Abs. 3 VerfO).

Für die Vorschläge ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Bewerber wählbar und mit der Kandidatur einverstanden sind (§ 6 Abs. 4 VerfO).

Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahlen der Bewerber erfolgen in Einzel- bzw. Sammelwahlen nach Maßgabe des § 9 VerfO (vgl. im Einzelnen unten S. 44 ff.).

Das Ergebnis der Bewerberwahlen ist endgültig, falls nicht innerhalb einer Woche von einem stimmberechtigten Mitglied bzw. einem Parteivorstand gemäß § 10 VerfO Einspruch eingelegt worden ist.

Die Stimmzettel sind zum Nachweis in geeigneter Form aufzubewahren.

Über die Versammlung ist eine **Niederschrift** nach den gesetzlichen Vorschriften während der Versammlung anzufertigen. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Bewerber (mit der Festlegung ihrer Reihenfolge, Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder / Delegierten sowie das Ergebnis) hervorgehen. Die Niederschrift ist von dem **Versammlungsleiter** zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen und vom Versammlungsleiter und **zwei weiteren wahlberechtigten Teilnehmern der Versammlung zu unterschreiben**. Der Versammlungsleiter und die Unterschriftsleistenden versichern gegenüber dem Wahlleiter durch ihre Unterschrift an Eides statt, dass die Aufstellung der Bewerber entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des § 33 Abs. 5 in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 33 Abs. 6). Eine bewusst falsche Bezeugung löst eine strafbare Handlung aus.

Darüber hinaus ist für die Partei nach § 12 VerfO eine weitere **zusätzliche Niederschrift** anzufertigen, aus der insbesondere die Teilnehmer der Versammlung namentlich und die einzelnen Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Niederschrift ist vom zuständigen Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter unverzüglich der **Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten** (vgl. im Einzelnen weiterhin § 12 VerfO).

Die **Wahlvorschläge** für das Wahlgebiet bzw. für die einzelnen Wahlkreise sind vom örtlich zuständigen Vorstand der Partei anzufertigen und zu unterzeichnen. Die – persönliche und handschriftliche – Unterzeichnung muss durch mindestens zwei örtliche Vorstandsmitglieder, darunter der örtliche Vorsitzende oder sein Stellvertreter, erfolgen. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Dem Vorgang der Kandidatenaufstellung folgt die Einreichung der Wahlvorschläge beim Wahlleiter. Dabei ist es von äußerster Wichtigkeit zu wissen, dass dies nach § 27 Abs. 2 nur bis zum 66. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, geschehen kann. Da die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 stattfinden, hat die **Einreichung der Wahlvorschläge spätestens bis zum 20. März 2014, 12.00 Uhr, zu erfolgen.**

Der Vorsitzende – unterstützt vom jeweiligen Kreisgeschäftsführer – ist verantwortlich für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einreichung der Wahlvorschläge nebst den gesetzlich geforderten Anlagen und der Niederschrift bei dem zuständigen Wahlleiter (§ 13 Abs. 1 und 2 VerfO).

Hinweis: Es wird empfohlen, um allen Eventualitäten vorzubeugen, die Einreichung schon wesentlich früher vorzunehmen, um ggf. noch Mängel bei der Aufstellung in einer neuen Mitgliederversammlung heilen zu können.

Soweit im Einzelfall beabsichtigt ist, **Listenverbindungen** mit anderen Parteien bzw. Wählergruppen einzugehen, gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Allerdings sind hier einige abweichende Verfahrensbestimmungen – insbesondere die **Anzeigepflicht bis 20. März 2014 beim zuständigen Wahlleiter** – zu berücksichtigen. Die Eingehung von Listenverbindungen ist mit dem zuständigen CDU-Kreisvorstand abzustimmen!

Eine konkrete Arbeitshilfe zur Durchführung einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Kommunalwahlkandidaten ist unten S. 38 ff. abgedruckt.

3. Ortsbeirats- bzw. Ortsvorsteherwahlen

Neben den allgemeinen Kommunalwahlen finden in vielen Städten und Gemeinden – infolge der Gemeindegebietsreform – Wahlen der Mitglieder zum Ortsbeirat bzw. unmittelbare Wahlen für das Amt des Ortsvorstehers (ehemals Ortsbürgermeister) statt.

Die Wahlen verlaufen hinsichtlich des Verfahrens im Wesentlichen analog zur allgemeinen Kommunalwahl, das heißt zur Wahl der Bürgermeister bzw. zur Wahl der Mitglieder für die einzelnen Vertretungen (§§ 84 bis 89).

Insbesondere die Durchführung der Wahl durch die Wahlbehörden und die Wahlorgane sowie das konkrete Wahlverfahren unter Beteiligung der Parteien und Wählervereinigungen sind vernünftigerweise den Voraussetzungen der allgemeinen landesweiten Kommunalwahlen nachgebildet.

Ungeachtet dessen gibt es natürlich einige Abweichungen von den Voraussetzungen der allgemeinen Kommunalwahlen, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt sind.

Hinsichtlich der **Bildung von Ortsteilen** sowie der **Einrichtung von Ortsbeiräten bzw. Ortsvorstehern** einschließlich deren Wahlverfahren sind die §§ 54 bis 54e der Gemeindeordnung Brandenburg sowie die §§ 84 bis 89 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu berücksichtigen.

§ 54 Abs. 2 GO legt fest, dass in Ortsteilen ein Ortsvorsteher oder ein Ortsbeirat zu wählen ist.

Wird ein Ortsbeirat gewählt, wählt dieser aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den **Ortsvorsteher**, der zugleich **Vorsitzender des Ortsbeirates** ist, und seinen Stellvertreter.

Hinsichtlich der **Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates** legt § 54 Abs. 2 Satz 4 GO fest, dass der Ortsbeirat in Ortsteilen mit bis zu 1.000 Einwohnern aus drei, in Ortsteilen mit 1.001 bis zu 2.500 Einwohnern aus drei bis fünf sowie in Ortsteilen mit über 2.500 Einwohnern aus drei bis neun Mitgliedern besteht.

Grundsätzliche Voraussetzung zur entsprechenden Wahl ist, dass aufgrund bestehender Gebietsänderungsverträge, entsprechender hauptsatzungsrechtlicher Regelungen oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Gemeindegebietsreformgesetze zum **Tag der allgemeinen Kommunalwahlen** am 25. Mai 2014 **entsprechende Ortsteile bestehen**.

Maßgeblich für die unmittelbare Wahl eines Ortsvorstehers bzw. für die unmittelbare Wahl eines Ortsbeirates, der dann wiederum aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher wählt, ist folglich die Bildung entsprechender Ortsteile in den Städten und Gemeinden.

Allen **Ortsteilen mit weniger als 500 Einwohnern** ist gemeinsam, dass der Ortsvorsteher oder der Ortsbeirat durch eine **Bürgerversammlung** gewählt werden kann. Das Wahlverfahren ist in diesen Fällen durch die Hauptsatzung zu regeln. Die Vor-

schriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes finden insoweit keine unmittelbare Anwendung (§ 84 Abs. 4).

Die Entscheidung, ob entsprechende Ortsteile eingerichtet werden, und ob insoweit in unmittelbarer Wahl ein Ortsvorsteher bzw. ein Ortsbeirat eingerichtet wird, fällt in die **Zuständigkeit der amtierenden Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung**. Das Entscheidungsrecht umfasst insoweit auch die alternative Möglichkeit der Durchführung einer Bürgerversammlung (vgl. unten) sowie die Festsetzung der Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder, soweit dieser eingerichtet werden soll bzw. muss.

Bei der Durchführung der Ortsteilwahlen sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Die **unmittelbare Wahl des (alleinigen) Ortsvorstehers** erfolgt nach den Grundsätzen der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters.
- Die **Wahl des Ortsbeirates** erfolgt in Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern nach den Grundzügen der Wahl der Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen.
- In Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern kann die Wahl des Ortsvorstehers bzw. des Ortsbeirates im Rahmen einer **Bürgerversammlung** (vgl. unten S. 25) durchgeführt werden.
- Bei den Ortsteilwahlen besteht das **Wahlgebiet** aus dem Gebiet des jeweiligen Ortsteiles. Jeder Ortsteil bildet lediglich einen Wahlkreis (§ 88).
- **Wahlberechtigt** sind alle Personen, die nach den §§ 8 und 9 wahlberechtigt sind und in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die nach § 11 wählbar sind und in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Personen, die nach § 12 nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein können sowie der hauptamtliche (Ober-) Bürgermeister können nicht gleichzeitig auch Mitglied des Ortsbeirates sein oder das Amt des Ortsvorstehers ausüben, wenn der betreffende Ortsteil in dieser Gemeinde liegt.
- Die **Wahlorgane** (Wahlleiter, Wahlvorstände) für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung sind – im Rahmen der Abwicklung der allgemeinen Kommunalwahlen – auch für die Wahl des Ortsbeirates oder Ortsvorstehers zuständig.

- Für die **Parteien** oder politischen Vereinigungen bzw. Wählergruppen sind bei der **Aufstellung der Bewerber** zur unmittelbaren Wahl des Ortsvorstehers bzw. zur Wahl der Mitglieder des Ortsbeirates die gleichen organisatorischen und zeitlichen Vorgaben zu beachten wie bei der Aufstellung der ehren- bzw. hauptamtlichen Bürgermeister bzw. der Mitglieder der Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen oder Kreistage.

Allerdings sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Da jeder Ortsteil nur einen Wahlkreis bildet, wird auch jeweils nur eine Wahlkreisliste mit Bewerbern festgelegt.
- Zuständig für die **Aufstellung der Bewerber** für die Wahl des Ortsvorstehers bzw. die Wahl der Mitglieder zum Ortsbeirat sind grundsätzlich die wahlberechtigten Mitglieder der Partei in dem jeweiligen Ortsteil. Dies setzt allerdings voraus, dass die jeweilige Partei in dem jeweiligen Ortsteil über ausreichend viele wahlberechtigte Mitglieder verfügt. Das setzt beispielsweise auf Seiten der CDU voraus, dass sie in dem jeweiligen Ortsteil mindestens sieben wahlberechtigte Mitglieder hat.

Soweit keine ausreichenden wahlberechtigten Mitglieder vorhanden sind, erfolgt die Aufstellung der Bewerber durch die für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">▪ Die Aufstellung der Bewerber kann dabei durchaus auch im Rahmen der allgemeinen Aufstellungsversammlung für die Kandidaten zur allgemeinen Kommunalwahl 2014 erfolgen. |
| <ul style="list-style-type: none">▪ Möglich und oft erforderlich ist es auch, die Bewerber zu den Ortsteilwahlen durch einen Amtsverband bzw. durch den Kreisverband aufstellen zu lassen (§§ 84 f., 33 Abs. 3), weil im jeweiligen Ortsteil keine ausreichende Ortsstruktur vorhanden ist. |
- Der Ortsvorsteher und der Ortsbeirat werden bis zum Ende der nächsten Kommunalwahlperiode (Juni 2019) gewählt.

Sonderfall: Wahl des Ortsbeirates oder Ortsvorstehers durch eine Bürgerversammlung in Ortsteilen mit bis zu 500 Einwohnern.

Soweit die jeweils zuständige Gemeindevertretung die Entscheidung der Wahl des Ortsbeirates oder des Ortsvorstehers in einer Bürgerversammlung getroffen hat, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Bei der **Durchführung der Bürgerversammlung** handelt es sich um eine einmalige Veranstaltung, die ausschließlich der Wahl des Ortsvorstehers oder des Ortsbeirates dient. Hinsichtlich der Durchführung der Bürgerversammlung sollten im Vorfeld folgende Regelungen getroffen werden:

- Festlegung, wonach entweder der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister / Amtsdirektor) oder aber der ehrenamtliche Bürgermeister die Bürgerversammlung leitet;
- Festlegung über die Ladung (ordnungsgemäße Ladung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer zu bestimmenden Ladungsfrist);
- Festlegung über den spätesten Termin der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates;
- Festlegung, ab welchem Quorum die Bürgerversammlung für beschlussfähig gehalten wird, z. B. 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen (vgl. § 72 Abs. 2).

Allgemeines:

Mögliche **Stichwahlen** bei der unmittelbaren Wahl der Ortsvorsteher erfolgen am **15. Juni 2014**.

Die **Wahlprüfung** der Ortsteilwahlen ist Sache der Gemeindevertretung bzw. der Stadtverordnetenversammlung.

4. Begriffsbestimmungen und Begriffserläuterungen

Wahlgebiet (§ 3 Abs. 3)

Für die Wahl der Gemeindevertretung bildet die Gemeinde, für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die kreisangehörige oder kreisfreie Stadt, für die Wahl des Kreistages der Landkreis sowie für die Wahl des Bürgermeisters die kreisangehörige Stadt oder Gemeinde und für die Wahl des Oberbürgermeisters die kreisfreie Stadt das Wahlgebiet.

Wahlgebiet im Sinne des § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist das am **Tage der landesweiten Kommunalwahlen 2014 bestehende Gebiet**.

Wahlkreise (§ 20)

(1) Die Wahl wird in Wahlkreisen durchgeführt.

(2) Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnern bilden einen Wahlkreis.

(3) Gemeinden mit mehr als 500 bis zu 1.500 Einwohnern können das Wahlgebiet in zwei Wahlkreise, Gemeinden mit mehr als 1.500 bis zu 2.500 Einwohnern in bis zu drei Wahlkreise sowie Gemeinden mit mehr als 2.500 bis zu 35.000 Einwohnern in bis zu vier Wahlkreise einteilen.

(4) Alle übrigen Wahlgebiete sind in mehrere Wahlkreise einzuteilen. Die Mindest- und Höchstzahl der in einer kreisangehörigen Gemeinde, kreisfreien Stadt oder einem Landkreis zu bildenden Wahlkreise bemisst sich wie folgt nach der Zahl der Einwohner.

Übersicht Wahlkreiseinteilung

Einwohnerzahl	Wahlkreise § 20 Abs. 1 bis 4		Wahlkreise Sonderfall § 20 Abs. 5
	Mindestzahl	Höchstzahl	Höchstzahl*
bis 500	1	1	1
von 501 bis 1.500	1	2	3
von 1.501 bis 2.500	1	3	4
von 2.501 bis 35.000	1	4	6
von 35.001 bis 75.000	2	5	7
von 75.001 bis 150.000	3	7	--
über 150.000	4	9	--

*

Möglichkeit zur Erhöhung der Wahlkreisanzahl bei freiwilligem Gemeindezusammenschluss bzw. Eingliederung; gilt nur für kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Abgrenzung der Wahlkreise (§ 21)

(1) In Wahlgebieten, in denen mehrere Wahlkreise zu bilden sind oder gebildet werden können, beschließt die Vertretung deren Zahl und Abgrenzung, sobald der Wahltag feststeht. Der Wahlleiter teilt die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise der für das Wahlgebiet zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

(2) Bei der Abgrenzung der Wahlkreise sind die örtlichen Verhältnisse und der räumliche Zusammenhang zu wahren. Die **Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise soll nicht mehr als 25 vom Hundert** nach oben oder nach unten betragen; Abweichungen von mehr als 25 vom Hundert bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Bei der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zu den Kreistagen sollen die Grenzen der Gemeinden und Ämter möglichst eingehalten werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 können die Wahlkreise in einem Wahlgebiet, das die Gebiete der an einem Gemeindezusammenschluss nach § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung beteiligten Gemeinden umfasst, oder in einem Wahlgebiet einer Gemeinde, die bereits einen Gemeindezusammenschluss nach § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung vollzogen hat, mit Rücksicht auf die **Grenzen einzelner oder sämtlicher Ortsteile** unterschiedlich groß sein. Jeder Wahlkreis muss mindestens so groß sein, dass die Einwohnerzahl im Wahlkreis, vervielfältigt mit der Zahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter und geteilt durch die Einwohnerzahl im Wahlgebiet, mindestens den Wert drei erreicht. Die Einteilung des Wahlgebietes in unterschiedlich große Wahlkreise bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Wahlbezirke und Wahllokale (§ 22)

(1) Jeder Wahlkreis bildet zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk.

(2) Die Wahlbehörde kann bei Bedarf das Wahlgebiet in mehrere Wahlbezirke von angemessener Größe einteilen. Kein Wahlbezirk soll mehr als 1.500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Wahlbezirktes darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne wahlberechtigte Personen gewählt haben.

(3) Die Wahlbehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk ein geeignetes Wahllokal. Das Wahllokal muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Die Wahllokale sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Wahlbe-

hörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahllokale barrierefrei sind.

(4) Finden Wahlen zu Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen kreisangehöriger Städte und zu den Kreistagen gleichzeitig statt oder werden sie mit anderen Wahlen oder Abstimmungen verbunden, so müssen die Wahlbezirke und Wahllokale für sämtliche Wahlen und Abstimmungen dieselben sein.

Anzahl der Vertreter (§ 6)

Die Vertretung (Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung, Kreistag) besteht aus dem (Ober-) Bürgermeister bzw. Landrat und den Gemeindevertretern bzw. Stadtverordneten oder Kreistagsmitgliedern (Vertreter).

Die Anzahl der Vertreter beträgt

(1) in Gemeinden und kreisangehörigen Städten:

<u>Einwohnerzahl</u>				<u>Zahl der Vertreter</u> § 6 Abs. 1	<u>Zahl der Vertreter</u> Sonderfall § 20 Abs. 5*
	bis zu	700		8	12
mehr als	700 bis zu	1.500		10	15
mehr als	1.500 bis zu	2.500		12	18
mehr als	2.500 bis zu	5.000		16	24
mehr als	5.000 bis zu	10.000		18	27
mehr als	10.000 bis zu	15.000		22	33
mehr als	15.000 bis zu	25.000		28	42
mehr als	25.000 bis zu	35.000		32	48
mehr als	35.000 bis zu	45.000		36	54
mehr als	45.000			40	60

* Möglichkeit zur Erhöhung der Wahlkreisanzahl bei freiwilligem Gemeindegemeinschaft bzw. Eingliederung. Gilt nur für kreisangehörige Städte und Gemeinden.

(2) in kreisfreien Städten und Landkreisen:

<u>Einwohnerzahl</u>				<u>Zahl der Vertreter</u>
		bis zu	100.000	46
mehr als	100.000	bis zu	150.000	50
mehr als	150.000			56

Für die zur **Berechnung der Einwohner** maßgebliche Zahl ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vor der Bekanntgabe des Wahltages vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlicht wurde, maßgeblich (§ 96).

Wahlvorschläge

Einreichung der Wahlvorschläge (§ 27)

(1) Wahlvorschläge können von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 66. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter einzureichen.

(3) Eine Partei, eine politische Vereinigung, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber kann

1. in einer Gemeinde mit einem einzigen Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag für das gesamte Wahlgebiet (**wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag**),
2. in einer Gemeinde mit 501 bis zu 35.000 Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehrere Wahlvorschläge für einzelne Wahlkreise, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag (**wahlkreisbezogener Wahlvorschlag**),
3. in einer Gemeinde mit mehr als 35.000 Einwohnern, in einer kreisfreien Stadt oder in einem Landkreis nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag,

einreichen. In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 entscheidet bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand, wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung, und bei Wähler-

gruppen der Vertretungsberechtigte über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläges oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen.

(4) Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge derselben Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe gelten auf der Ebene des Wahlgebietes als verbunden.

Inhalt der Wahlvorschläge (§ 28)

(1) Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die **Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber** darf die Zahl der zu wählenden Vertreter im Wahlgebiet nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigen. In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen ähnlicher Größe (§ 21 Abs. 2 Satz 2) wird die Höchstzahl der auf einem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber so ermittelt, dass die Zahl der im Wahlgebiet insgesamt zu wählenden Vertreter durch die Zahl der Wahlkreise geteilt wird; die Höchstzahl der auf einem solchen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber darf diese Zahl nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigen. In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen unterschiedlicher Größe (§ 21 Abs. 3) wird die **Höchstzahl der auf einem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber für jeden Wahlkreis** nach den folgenden Sätzen 5 und 6 ermittelt. Die Zahl der im Wahlgebiet insgesamt zu wählenden Vertreter wird durch die Zahl der Wahlkreise geteilt. Der auf diese Weise ermittelte Wert, vervielfacht mit der Bevölkerungszahl des jeweiligen Wahlkreises, wird durch die durchschnittliche Bevölkerungszahl sämtlicher Wahlkreise geteilt; die Höchstzahl der auf einem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag für den betreffenden Wahlkreis zu benennenden Bewerber darf diese Zahl nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigen. Die Reihenfolge der Bewerber (§ 33 Abs. 1 bis 5) muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

(2) Der Wahlvorschlag muss enthalten

1. Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
2. den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geäußerte Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
3. den Namen der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet,

auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,

4. den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.
- (3) Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten; Absatz 2 Nr. 1 und 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt.
- (5) In einem **Wahlvorschlag** darf nur aufgenommen werden, wer seine **Zustimmung** dazu schriftlich erklärt hat.
- (6) **Wahlvorschläge von Parteien** oder politischen Vereinigungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächst höheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Wahlvorschläge von Wählergruppen sind von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Einzelwahlvorschläge sind von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
- (7) Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine **Bescheinigung der Wahlbehörde** einzureichen, dass die vorgeschlagenen Bewerber am Wahltag
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und
 3. nicht gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben (Absatz 5), müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem

Herkunftsmitgliedsstaat nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 11 Abs. 3 Nr. 2).

Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuch.

(8) In der Kommunalwahlverordnung kann bestimmt werden, dass weitere Nachweise mit den Wahlvorschlägen einzureichen sind.

Bestimmung der Bewerber (§ 33)

(1) Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien oder politischen Vereinigungen und ihre Reihenfolge müssen von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind. Die Wahlen dürfen frühestens drei Jahre nach dem Tage der letzten allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden; dies gilt nicht, wenn vorgezogene Kommunalwahlen stattfinden oder die Vertretung außerhalb der allgemeinen Kommunalwahlen neu gewählt wird.

(2) In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für den wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder für alle wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge der Partei oder politischen Vereinigung in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung der Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen.

(3) Die für die **Wahl zum Kreistag wahlberechtigten Mitglieder der Partei** oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zur **Vertretung in einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde** bestimmen, sofern dort keine Organisation der Partei oder politischen Vereinigung vorhanden ist. Für die Wahl zur **Vertretung in einer amtsangehörigen Gemeinde** können auch die in dem **gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder** oder deren Delegierte die Bewerber und ihre Reihenfolge bestimmen, sofern in dieser Gemeinde keine Organisation der Partei oder politischen Vereinigung vorhanden ist.

(4) Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschlägen von

1. mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend,
2. sonstigen Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen vorschlagsberechtigt. **Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.** In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern**, dass die Anforderungen gemäß Absatz 5 beachtet worden sind. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist der Wahlleiter zuständig; er gilt insoweit als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(7) Das Nähere über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen, die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung sowie das Verfahren für die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge regeln die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen.

Unvereinbarkeit (Inkompatibilität) (§ 12)

(1) Beamte oder Arbeitnehmer, die im Dienst einer in den Nummern 1 bis 3 genannten Körperschaften stehen, können in den folgenden Fällen nicht zugleich einer Vertretung angehören:

1. Sie können nicht zugleich der Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören. Dies gilt nicht für hauptamtliche Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landräte.
2. Stehen sie im Dienst eines Amtes, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer der amtsangehörigen Gemeinden angehören.
3. Beamte oder Arbeitnehmer des Landes oder eines Landkreises, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Kommunal-, Sonder- oder Fachaufsicht über Gemeinden, Ämter oder Landkreise wahrnehmen, können

nicht zugleich der Vertretung einer beaufsichtigten Gemeinde, dem Amtsausschuss eines beaufsichtigten Amtes oder der Vertretung eines beaufsichtigten Landkreises angehören.

(2) Leitende Beamte oder leitende Arbeitnehmer, die im Dienst einer in den Nummern 1 bis 6 genannten Körperschaften stehen, können in den folgenden Fällen nicht zugleich einer Vertretung angehören:

1. Stehen sie im Dienst eines Landkreises, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer Gemeinde dieses Landkreises angehören.
2. Stehen sie im Dienst einer Gemeinde oder eines Amtes, so können sie nicht zugleich der Vertretung des Landkreises angehören, dem die Gemeinde oder das Amt angehört.
3. Stehen sie im Dienst eines Zweckverbandes, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft angehören.
4. Stehen sie im Dienst einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer Trägerkörperschaft angehören.
5. Stehen sie im Dienst einer Sparkasse, bei der der Landkreis oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften mittels eines Zweckverbandes Gewährträger ist, so können sie nicht zugleich der Vertretung des Landkreises oder der Gemeinde angehören.
6. Stehen sie im Dienst einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft angehören, die in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat.

Leitende Beamte oder leitende Arbeitnehmer im Sinne des Satz 1 Nr. 1 und 2 sind hauptamtliche Beamte auf Zeit, Amtsleiter und Inhaber vergleichbarer Ämter sowie ihre Vertreter. Leitende Beamte oder leitende Arbeitnehmer im Sinne des Satz 1 Nr. 3 bis 6 sind hauptamtliche Verbandsvorsteher, Vorstandsmitglieder, Verwaltungsleiter, Geschäftsführer und Inhaber vergleichbarer Ämter sowie ihre Vertreter. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für leitende Beamte oder leitende Arbeitnehmer, die bei einer öffentlichen Einrichtung oder einem Eigenbetrieb beschäftigt sind.

(3) Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Gesellschaft des privaten Rechts, an der die Gemeinde, das Amt, die Stadt oder der Landkreis mehrheitlich beteiligt ist, können, soweit sie allein oder mit anderen ständig berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, wie Vorstandsmitglieder, stellvertretende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer oder Prokuristen, nicht zugleich der Vertretung dieser Gemeinde, der diesem Amt angehörenden Gemeinde, dieser Stadt oder dieses Landkreises angehören. Die mehrheitliche Beteiligung erfasst die Gewährträgerschaft und neben den Fällen einer Kapitalbeteiligung mit einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert auch die Fälle, in denen die Gebietskörperschaft aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in Aufsichts- und Kontrollorganen oder in sonstiger Weise entscheidenden Einfluss auf die Unternehmensführung besitzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder Arbeiter im herkömmlichen Sinne sind,
2. Ehrenbeamte sowie
3. Beamte, die während der Dauer des Ehrenamtes ohne Dienstbezüge beurlaubt sind; dies gilt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes oder einer rechtsfähigen Gesellschaft des privaten Rechts entsprechend.

B. Praxisbezogene Problemstellungen sowie Anleitung mit Musterbeispielen zur Kandidatenaufstellung

- Problempunkte bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen in Brandenburg -

Hinsichtlich der Vorbereitungshandlungen im Rahmen der Kommunalwahlen sind insbesondere folgende Problempunkte zu beachten:

- Neben der Wahl der Kandidaten für die Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage finden auch die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister flächendeckend für alle Gemeindevertretungen im Lande Brandenburg statt. Hinzu kommen Wahlen von hauptamtlichen Bürgermeistern sowie die Ortsteilwahlen.
- Das Wahlgebiet ist das zum 25. Mai 2014 bestehende Gebiet der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde. Das Wahlgebiet zur unmittelbaren Wahl der Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteher ist das jeweilige Ortsteilgebiet! Die Aufstellung der Ortsteilkandidaten (Vorsteher/Beiräte) erfolgt in besonderer Art und Weise (vgl. oben S. 22 ff.). Allerdings können die (alle) Kandidaten auch in einer gemeinsamen Aufstellungsverammlung nominiert werden.
- Die Bildung von Wahlkreisen und die Möglichkeit zur Aufstellung der Kandidaten in wahlgebiets- bzw. wahlkreisbezogenen Vorschlägen ist zu beachten (vgl. oben S. 10, 26 ff.).
- Grundsätzlich dürfen die einzelnen Bewerber bei den Wahlen der Bürgermeister – und auch der Kommunalwahlkandidaten im Übrigen – nur auf einem wahlkreis- oder wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag benannt sein. (Es besteht allerdings die Möglichkeit – auch für Amtsinhaber –, zugleich für Bürgermeister- und Vertretungswahlen zu kandidieren.) Auch eine Parallelbewerbung für Ortsteilwahlen ist rechtlich zulässig.
- Nach der Verfahrensordnung der CDU können immer nur 7 Mitglieder einen eigenständigen Ortsverband gründen. Die Verfahrensordnung der CDU des Landes Brandenburg sieht auch Amtsverbände als „örtliche Verbände“ vor.
- Soweit einzelne „CDU-Verbände vor Ort“ nicht über die erforderliche Mitgliederzahl von 7 Personen verfügen, ist automatisch die Mitgliederversammlung auf der

Kreisebene für die Wahl der Kandidaten in den betreffenden Orten zuständig; es sei denn, es erfolgt durch den Kreisverband gemäß § 4 Abs. 3 VerfO eine Übertragung z. B. auf einen Amtsverband. (Diese Regelung gilt auch für Ortsteilwahlen; vgl. oben S. 24.)

- In der Praxis könnte durch die Regelung des Kommunalwahlgesetzes gerade mit Blick auf die Aufstellung von ehrenamtlichen Bürgermeistern in Gemeinden, in denen die CDU keine eigenen Ortsverbände hat, eine erneute Mitgliederversammlung auf Kreisebene kurz vor dem Abgabedatum der Wahlvorschläge (20. März 2014) erforderlich sein, um kurzfristig für die CDU auftretende Bewerber noch formal ordentlich und rechtswirksam aufstellen zu können.
- Soweit einzelne Bewerber kurzfristig vor dem Abgabetermin der Wahlvorschläge geworben werden können, kann auch alternativ überlegt werden, inwieweit sie auf Drängen der CDU – aber nicht unter dem Parteinamen der CDU – als Einzelbewerber installiert werden können. Hierzu benötigt der Einzelbewerber dann entsprechende Unterstützungsunterschriften (vgl. im Einzelnen § 28a sowie unten S. 81 ff.).
- Die Möglichkeit zur Bildung von sogenannten Listenvereinigungen ist grundsätzlich gegeben. Hierfür gelten besondere Regelungsvorschriften, die im Einzelnen in besonderer Art und Weise zu beachten sind (Form / Frist / Einbindung der Partei).
- Die Bildung von Listenvereinigungen auf der Ortsebene beeinträchtigt die Möglichkeit einer eigenen CDU-Liste auf der Kreisebene nicht. Allerdings schließt eine Listenverbindung die Erstellung einer eigenen CDU-Wahlvorschlagsliste auf der Ortsebene aus.
- Generell findet keine Überprüfung der innerparteilichen Vorgaben (Vorschriften zur Verfahrensaufstellung) durch die örtlichen Wahlbehörden statt, soweit sie nicht in den Bereich der Überprüfung der behördlichen Wahlvorschlagslisten und sonstiger Formalitäten fallen. Parteiinterne Überprüfungen erfolgen nach Maßgabe des § 10 VerfO.
- Hinsichtlich des Zeitplanes zur Durchführung der Kommunalwahlen / Ortsteilwahlen wird auf die umfassende Übersicht oben auf S. 8 verwiesen.
- Weitere praktische Tipps enthalten die Informationen und Muster des Ministeriums des Innern zu den Kommunalwahlen (vgl. unten S. 73 ff.).

- Arbeitshilfe zur Aufstellung der Kandidaten -

An die Versammlungen zur Kandidatenaufstellung werden ganz besondere Anforderungen gestellt. Es sollen die besten verfügbaren Kandidaten ermittelt werden, strenge Vorschriften sind zu beachten, und schließlich soll die Versammlung in einer guten Atmosphäre verlaufen.

Damit dies gelingt, ist eine sichere Verhandlungsführung erforderlich, bei der an alles Notwendige gedacht wird. Dazu stehen Ihnen zusätzlich zur Verfahrensordnung auch Erläuterungen, Muster-Einladungen sowie diese Arbeitshilfe zur Verfügung. In die folgenden Seiten können Sie jeweils Namen und Daten einsetzen, Sie können die vorgeschlagenen Formulierungen wortwörtlich verwenden, abändern oder Ihre eigenen Worte wählen. Entscheidend ist nur, dass Sie nichts Wichtiges vergessen. Wenn Sie sich dieser Unterlagen bedienen, können Sie sicher sein, dass – zumindest in formaler Hinsicht – alles richtig läuft!

Die Aufstellung der Kandidaten zur Kommunalwahl und zu den Ortsteilwahlen in der gleichen Gemeinde kann in einer gemeinsamen oder in getrennten Mitgliederversammlungen erfolgen.

In jedem Fall muss garantiert sein, dass sowohl die Einladung vom jeweils richtigen Absender (Gemeinde-/Stadt-/Ortsverband) ergeht als auch alle jeweils wahlberechtigten Mitglieder des Orts- bzw. Gemeinde-/Stadtverbandes eingeladen werden.

Er müssen nunmehr mindestens drei wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer die Wahlhandlung durchführen.

Soweit durch Beschluss des jeweiligen Gemeindeverbandes die jeweiligen Ortsverbände der Gemeinde für die **Kandidatenaufstellung der Ortsteilwahl** zuständig sind, sind nur die CDU-Mitglieder aus dem jeweiligen Ortsteil – unter den allgemeinen Wahlrechtsbedingungen – stimmberechtigt, andernfalls alle Stimmberechtigten auf der Gemeinde- ggf. Amtsebene.

Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens gelten die Regelungen der Verfahrensordnung der CDU Brandenburg zur Aufstellung der Bewerber zu den Kommunalwahlen. **Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen** werden bei der erforderlichen Mehrheitsentscheidung der Versammlungsteilnehmer nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 1 VerFO).

Sonderregelungen sind bei der Aufstellung von hauptamtlichen (Ober-) Bürgermeistern hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen (Mindestalter 25 Jahre, Höchstalter 62 Jahre, keine Wohnsitzpflicht) zu berücksichtigen.

Kandidaten für den Kreistag können nur durch eine Versammlung auf Kreisebene aufgestellt werden.

CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION

GEMEINDE-/STADT-/AMTS-/KREISVERBAND

An die
Mitglieder der CDU
in

Achtung: 7-Tagesfrist

Poststempel maßgeblich

Einladung in der Praxis

10 Tage vor Termin!

I. EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,

zu den wichtigsten Aufgaben, die den Parteien übertragen wurden, gehören die Personalauslese und die Aufstellung geeigneter Kandidaten für die Vertretungen in Bund, Land und Gemeinden.

Da am 25. Mai 2014 Kommunalwahlen stattfinden, lade ich Sie ein zu einer wichtigen

MITGLIEDERVERSAMMLUNG zur Aufstellung der Bewerber (Kandidaten) zur Kommunalwahl in der Gemeinde/Stadt

Sie findet statt

am, dem, um Uhr

bei / in

Stimmberechtigt ist, wer an diesem Tage das Wahlrecht besitzt. **Die Versammlung ist – bei form- und fristgerechter Einladung – ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig (§ 7 Abs. 3 VerfO).**

Wahlberechtigt ist, wer am Tage der Versammlung 16 Jahre alt ist, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder EU-Bürger ist und seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in unserer Gemeinde / Stadt (bzw. in unserem Amt oder Kreis) hat.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
2. Wahl
 - a) der/des Versammlungsleiterin/s
 - b) der/des Schriftführerin/s für die Niederschriften
 - c) der Stimmzähl- und Wahlkommission
 - d) von zwei Unterzeichnern für die „Eidesstattliche Versicherung“
 - e) einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson

(- ggf. Beschluss über die Berücksichtigung parteiloser Kandidaten [Bewerber])
3. Wahl des Bürgermeisterkandidaten
4. Wahl der Kandidaten für die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung
- ggf. 5. Wahl des/der Ortsvorsteherkandidaten
- ggf. 6. Wahl der Kandidaten für den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte
- ggf. 7. Benennung des Wahlkreiskandidaten für den Kreistag
8. Verlesen und Genehmigung der Niederschriften
9. Verschiedenes

Liebe Freunde,

ich bitte Sie herzlich, durch Ihre Mitwirkung auch Ihren Anteil dazu beizutragen, dass wir den Wählern eine qualifizierte Mannschaft präsentieren können und dass die CDU eine verantwortungsbewusste und glaubwürdige Kommunalpolitik leisten kann. Und schließlich, dass am Ende der Kandidatenaufstellung eine in sich einige und schlagkräftige CDU in den Wahlkampf ziehen kann!

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

- Vorsitzende/r -

II. ARBEITSHILFE / WORTVORLAGE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER KANDIDATEN-AUFSTELLUNGEN ZU DEN KOMMUNALWAHLEN

Meine Damen und Herren, liebe Parteifreunde!

Ich eröffne unsere Versammlung zur Aufstellung unserer Kandidaten zur Kommunalwahl und begrüße Sie alle auf das Herzlichste. Ganz besonders begrüße ich

unser/en

Ehrenvorsitzenden(Vorname und Name)

Bürgermeister

Abgeordneten (MdB, MdL)

Kreistagsabgeordneten

Kreisvorstandsmitglied

Sehr herzlich begrüße ich auch diejenigen jungen und neuen Mitglieder, die heute zum ersten Mal an einer Kandidatenaufstellung teilnehmen. Und ein herzlicher Gruß auch an (Frau/Herrn) von der Lokalpresse.

Evtl.: Bevor wir an unsere heutige Aufgabe herangehen, bitten wir unseren Freund (z. B. Abgeordneter, Bürgermeister), einige Worte an uns zu richten.

Ich danke unserem Freund ganz herzlich für seine Worte.

TOP 1

Liebe Freunde!

Wir wollen jetzt an unsere heutige Aufgabe herangehen. Und hierzu vorab einige Hinweise:

Zur Stimmberechtigung: An den Kandidatenaufstellungen können nur solche Mitglieder unseres Ortsverbandes mitwählen, die heute zur Kommunalwahl wahlberechtigt sind. Sie müssen also heute 16 Jahre alt sein und ihren ständigen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in unserer Stadt/Gemeinde haben. Außerdem müssen sie deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedslandes der EU (Unionsbürger) sein.

(Da dies technisch nicht anders möglich war, sind alle Mitglieder, also auch die Nichtwahlberechtigten, eingeladen worden.)

Ich bitte nun um das Handzeichen derjenigen, die heute weder Mitglied noch 16 Jahre alt, Deutsche bzw. Unionsbürger oder nicht in unserer Stadt/Gemeinde ansässig sind. - (...) -

Danke schön! Ich bitte diejenigen, die also nicht wahlberechtigt sind, um Verständnis, dass sie bei der Kandidatenaufstellung nur Zuhörer sein dürfen.

Ich bitte Sie alle, dafür Verständnis zu haben, dass wir hier ganz sorgfältig nach den rechtlichen Bestimmungen verfahren müssen: Der Staat hat den Parteien die Aufgabe gestellt, die Kommunalwahl personell vorzubereiten. Und er hat hierfür Bestimmungen getroffen, die ein demokratisches und ehrliches Verfahren garantieren sollen. Wenn wir also von diesem Tisch aus auch mal pingelig sein sollten, dann dient das der rechtlichen Absicherung dessen, was wir heute zu tun haben.

Ich darf zu Beginn dieser Tagesordnung feststellen, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Nach den Bestimmungen sind wir unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung wurde darauf hingewiesen.

TOP 2

TOP 2.a)

Wir kommen nun zur Wahl des Versammlungsleiters. Unser Freund hat sich in die Verfahrensvorschriften eingearbeitet, und der Vorstand schlägt Ihnen vor, ihn als Versammlungsleiter zu wählen.

Gibt es weitere Vorschläge? - (...) -

Dann stimmen wir darüber ab:

Wer mit als Versammlungsleiter einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - (...) -

- Die Gegenprobe - (...) - Danke!

Ich bitte, sein Amt anzutreten.

(Der gewählte Versammlungsleiter: „Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen und will mein Bestes tun.“)

TOP 2.b)

Wir haben für die Unterzeichnung der Niederschriften (amtliche Niederschrift sowie die sog. „zusätzliche Niederschrift“, aus der die einzelnen Abstimmungsergebnisse hervorgehen) einen Schriftführer zu wählen. Der Vorstand schlägt Ihnen unseren Freund vor.

Gibt es weitere Vorschläge? - (...) -

Wir stimmen ab: Ich bitte um das Handzeichen für unseren Freund - (...) -

Danke!

TOP 2.c)

Nach der Verfahrensordnung muss eine „Wahlkommission“ gebildet werden. Sie hat die Aufgabe, die Mandatsprüfung vorzunehmen und die Wahlergebnisse festzustellen. Sollten Zweifel auftauchen, wäre das eine Sache der Wahlkommission.

Ich schlage Ihnen vor, die Mitglieder der Wahlkommission gleichzeitig als Stimmzähler einzusetzen. Gibt es andere Vorstellungen? - (...) - Dann dür-

fen wir die Wahlkommission und damit gleichzeitig die Stimmzähler wählen.

Ich bitte um Ihre Vorschläge! (besser wäre: „Der Vorstand schlägt Ihnen vor!“)

Zur Bestätigung unserer Wahlkommission und Stimmzähler bitte ich um Ihr Handzeichen! - (...) - Ich stelle die Mehrheit fest und bedanke mich.

Hinweis: Die Wahlkommission und die Stimmzähler können auch in zwei getrennten Wahlgängen gewählt werden und aus unterschiedlichen Personen bestehen.

TOP 2.d)

Nun haben wir zwei Unterzeichner der „Eidesstattlichen Versicherung“ zu bestimmen. Die Unterschriftsleistenden versichern gegenüber dem Wahlleiter durch ihre Unterschrift an Eides statt, dass die Aufstellung der Bewerber entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. (Eine bewusst falsche Bezeugung löst eine strafbare Handlung aus.) Der Vorstand schlägt Ihnen die Freunde und vor.

Gibt es andere Vorschläge? - (...) - (Ggf.: „Ich stelle fest, dies ist nicht der Fall!“)

Wer dem Vorschlag des Vorstandes zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen! - (...) - Danke!

TOP 2.e)

Außerdem haben wir eine Vertrauensperson und einen Stellvertreter zu benennen. Die Vertrauensperson hat nach dem Kommunalwahlgesetz die Aufgabe, irgendwelche Mängel bei den Wahlvorschlagsunterlagen zu beseitigen. Er kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuss anrufen. Er kann bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in dem über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, Wahlvorschläge zurücknehmen oder unter Umständen ändern. Der Vorstand schlägt Ihnen hierfür unseren (z. B. Vorsitzenden und / oder Versammlungsleiter, Satzungs-

experten, stellvertretenden Vorsitzenden, Fraktionsvorsitzenden, Geschäftsführer) vor.

Gibt es weitere Vorschläge? - (...) -

Ich bitte um Ihr Handzeichen! - (...) - Danke sehr!

Hinweis: Mitglieder des zuständigen Wahlausschusses sollten wegen der entstehenden Inkompatibilität nicht zu Vertrauenspersonen benannt werden!

Vor TOP 3 und 4:

Liebe Freunde, bevor wir nun die Kandidaten aufstellen, muss ich einige Hinweise geben:

1.) Die Wahlen sind geheim, also mit Stimmzetteln durchzuführen. Wer (Ich sage das nur vorsorglich!), wer also glaubt, dass er an seinem Platz nicht unbeobachtet seine Stimmzettel ausfüllen kann, möge bitte (z. B. den drüben in der Ecke / oder im Nebenraum stehenden Tisch / die Wahlkabine) benutzen.

Bekanntlich hat sich die CDU bei Wahlen die Verpflichtung auferlegt, Frauen nach Möglichkeit zu einem Drittel zu beteiligen (Quotenregelung). Bei Kommunalwahlen gilt dies auch für die Aufstellung der Wahlkreisliste (Wahlgebietsliste). Obgleich die Aufstellungsversammlung rechtlich an keine bestimmte Quote gebunden ist, hat sich der Vorstand bemüht, auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken.

Aus diesem Grunde schlägt Ihnen der Vorstand im Sinne der Parteisatzung eine entsprechende **Drittelbeteiligung von Frauen** auf der Wahlkreisliste vor. Im Einzelnen komme ich hierauf noch einmal beim Vorschlag zur Besetzung der Liste zurück.

(Im Falle des Nichterreichens des Drittelquorums: Der Vorstand hat sich bemüht, möglichst viele Frauen als Kommunalwahlkandidatinnen zu gewinnen. Trotz intensiven Bemühens war es leider wegen fehlender Bewerberinnen nicht möglich, das Drittelquorum zu erreichen; allerdings wer-

den gerne noch entsprechende Vorschläge aus der Versammlung entgegengenommen.)

2.) Der Bürgermeisterkandidat wird einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nach unserer Verfahrensordnung (§ 9 Abs. 1) zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Wird die Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für den Fall, dass **bereits im ersten Wahlgang ein Patt zwischen lediglich zwei Bewerbern** eintritt, muss ebenfalls zunächst eine (Stich-) Wahl zwischen den beiden stattfinden. Erst danach kann die Entscheidung durch das Los erfolgen.

Soweit sich **nur ein Kandidat** der Wahl stellt und nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen bekommen hat, weil die Mitglieder überwiegend mit „Nein“ gestimmt haben, ist der Bewerber nicht gewählt.

Hinweis:

Bei der Kandidatenaufstellung in den Städten und Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen können entweder sogenannte wahlkreisbezogene oder wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge gemacht werden. Die Entscheidung ist vom örtlich zuständigen CDU-Gemeinde-/Stadt-/Amts- oder Kreisverbandsvorstand zu treffen. (Sie kann allerdings auch vom jeweiligen Vorstand auf die Mitglieder der Versammlung übertragen werden.)

Wird nur ein wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag gemacht, gilt dieser Vorschlag für alle Wahlkreise. Werden wahlkreisbezogene Wahlvorschläge gemacht, gelten die Vorschläge jeweils nur für einen Wahlkreis.

Die Kandidaten auf der/den Wahlkreisliste/n können einzeln oder „en bloc“ gewählt werden. Wir können auch einige einzeln und andere wieder gemeinsam wählen.

Wir werden das so machen: Wir gehen die Wahlkreisliste/n (jeweils) bei Nr. 1 beginnend durch. Wenn für einen Platz auf der Wahlkreisliste nur ein einziger Bewerber genannt wird, stimmen wir noch nicht ab, sondern gehen zum nächsten. Wenn auch dort nur ein einziger Vorschlag kommt, ge-

hen wir wieder zum nächsten usw. Sobald aber für einen Wahlkreislistenplatz mehr als ein Kandidat benannt wird, stimmen wir zunächst über die bis dahin vorliegenden unstreitigen Wahlkreislistenplätze ab. Und dann stimmen wir über den oder die weiteren streitigen Wahlkreislistenplatz/-plätze ab. Der Grund liegt darin: Unstreitige Wahlvorschläge sollten zusammengefasst werden, um nicht unsinnig viele Wahlgänge zu bekommen. Andererseits sollten wir diese Vorschläge erst einmal in trockene Tücher bringen, bevor wir an streitige Wahlbezirke herangehen. Wenn wir das nicht so machen, dann fangen wir bei jedem streitigen Vorschlag wieder ganz von vorne an und schmeißen bisher unstreitige Vorschläge dauernd wieder um.

ggf. (Das vorgenannte Verfahren gilt entsprechend für die Aufstellung der Kandidaten als Ortsvorsteher bzw. als Mitglieder von Ortsbeiräten.)

Gibt es hierzu noch Fragen? - (...) - Dann setze ich Ihr Einverständnis mit diesem Verfahren voraus!

3.) Vorschlagsberechtigt ist jedes heute stimmberechtigte Mitglied dieser Versammlung – und als Gremium auch der Vorstand unseres Gemeinde-/Stadtverbandes –, nicht aber die Vereinigungen als solche. Der Vorstand hat sich im Vorfeld dieser Aufstellungsversammlung bemüht, möglichst viele Frauen als Kandidatinnen für die Wahlvorschlagsliste zu gewinnen.

Vorschläge können gemacht werden bis zum Beginn einer Wahlhandlung.

Ich werde diesen Zeitpunkt verdeutlichen, indem ich jeweils sage: „Wir treten in den Wahlgang ein.“

4.) Eine erfolgte Wahl ist endgültig. Wenn also der gewählte Bewerber nicht zurücktritt, kann über seinen Platz nicht erneut abgestimmt werden.

(Es bleibt allerdings unbenommen, z. B. bei Fehlern, Einspruch etc. eine erneute Aufstellungsversammlung einzuberufen.)

5.) Ein Vorgeschlagener, der nicht zur Kandidatur bereit ist, sollte dies sofort, sobald er genannt wird, deutlich sagen. Wer einen Abwesenden vorschlägt, muss von diesem selbst vorher bestätigt bekommen haben, dass er zur Kandidatur bereit ist – am besten schriftlich.

6.) Alle Vorgeschlagenen haben die Möglichkeit, sich selbst und ihr politisches Programm in angemessener Form vorzustellen.

7.) Und schließlich: Wer als Kandidat gewählt werden will, muss am **Tage der Kommunalwahl** mindestens 18 Jahre alt, Deutscher oder EU-Bürger sein, seit mindestens drei Monaten seinen ständigen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in unserer Gemeinde/Stadt haben und auch im Übrigen wahlberechtigt sein.*

ggf. Als Kandidaten können auch parteilose Personen / Nichtmitglieder von den stimmberechtigten Mitgliedern vorgeschlagen werden. Soweit von den stimmberechtigten Teilnehmern ein entsprechender Antrag gestellt wird, sollten wir vorab über die **Zulassung parteiloser Bewerber abstimmen**. Insoweit bitte ich um Ihr Handzeichen! - (...) -

Ein letzter Hinweis, der eine Bitte ist: Lassen Sie uns diese Wahlen so durchführen, wie es ihrer Bedeutung und unserer Verantwortung entspricht. Wir haben zwar keine Rücksicht auf rein persönliche Interessen zu nehmen, aber wir sollten jede erforderliche Rücksicht nehmen auf freundschaftlichen Umgang miteinander. Lassen Sie uns dafür sorgen, dass am Ende dieser Versammlung eine schlagkräftige Mannschaft steht und hinter ihr eine ebenso schlagkräftige und in sich einige CDU unserer Stadt/Gemeinde.

TOP 3

Wir beginnen nun zunächst mit der Aufstellung des Kandidaten zum Amt des Bürgermeisters.

Ich bitte hierfür um Vorschläge! (ggf.: „Der Vorstand schlägt vor.“)

Gibt es weitere Vorschläge?

Ich darf die Vorgeschlagenen bitten, sich selbst und ihr politisches Programm den Versammlungsteilnehmern vorzustellen! (ggf. Zeitbegrenzung vorgeben!)

Wird noch das Wort gewünscht?

*

Für die Kandidatur als hauptamtlicher (Ober-) Bürgermeister gelten Sonderregelungen (Mindest- / Höchstwahlalter, keine Wohnsitzpflicht); vgl. unten S. 80.

(Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird dies festgestellt mit den Worten:) „Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.“

(Falls mehrere Vorschläge vorliegen:)

Ich gebe vor der Abstimmung noch einmal die vorliegenden Vorschläge bekannt:

Als Bewerber für das Bürgermeisteramt wurden vorgeschlagen:
.....
.....

Wir treten in den Wahlgang ein.

Benutzen Sie den Stimmzettel Nr. und kreuzen Sie bitte den von Ihnen gewünschten Kandidaten so an, dass eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann. (Vgl. im Einzelnen die Muster-Stimmzettel unten S. 55, 56.)

Ich bitte die Stimmzähler um die Einsammlung der Stimmzettel.

Sind alle Stimmzettel abgegeben?

Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses:

(Lassen Sie sich das Ergebnis stets **schriftlich** geben! – siehe Muster)

Die Wahlkommission hat folgendes Ergebnis der Wahl ermittelt:

abgegebene Stimmzettel:

davon gültig:

fürstimmten:

fürstimmten:

mit Nein stimmten:

..... Stimmberechtigte enthielten sich der Stimme.

Damit hat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. – Ich frage unseren Parteifreund: „Nehmen Sie die Wahl an?“ – Damit ist Kandidat für das Bürgermeisteramt.

Hinweis: Falls nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht wurde: **Stichwahl** zwischen den 2 Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Bei einer sich dann evtl. ergebenden Stimmengleichheit entscheidet das Los, wobei Sie über die Methode selbst entscheiden können: z. B. Buchstaben-Los in einem Buch, zwei **gleiche Zettel** – davon einer mit X, Münzwurf usw.

TOP 4

Wir wollen mit der Aufstellung der Kandidaten zur Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung beginnen und gehen in der Reihenfolge der Wahlkreise und Listenplätze vor:

(Ist nur ein Wahlkreis gebildet worden oder soll bei mehreren Wahlkreisen nur ein wahlgebietsbezogener Vorschlag gemacht werden, erfolgt die Aufstellung der Kandidaten abschließend durch die Festlegung einer „Wahlkreisliste“, die allerdings auch für alle Wahlkreise im Wahlgebiet gilt.)

Der Wahlkreis I liegt

Ich bitte für diesen Wahlkreis, Listenplatz Nr. 1, um Vorschläge! (ggf.: „Der Vorstand schlägt vor.“)

Gibt es weitere Vorschläge?

Ich darf die Vorgeschlagenen bitten, sich selbst und ihr politisches Programm den Versammlungsteilnehmern vorzustellen! (ggf. Zeitbegrenzung vorgeben)

Wird noch das Wort gewünscht?

(Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird dies festgestellt mit den Worten:.) „Wortmeldungen liegen nicht mehr vor!“

A: (Falls mehrere Vorschläge für denselben Listenplatz kommen:)

Ich gebe vor der Abstimmung noch einmal die vorliegenden Vorschläge bekannt:

Für den Listenplatz Nr. 1 des Wahlkreises I wurden vorgeschlagen:

1.)

2.)

Wir treten in den Wahlgang ein.

Benutzen Sie den Stimmzettel Nr. und kreuzen Sie bitte den von Ihnen gewünschten Kandidaten so an, dass eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann! (Vgl. im Einzelnen den Muster-Stimmzettel Einzelwahl bei mehreren Bewerbern unten S. 56.)

Ich bitte die Stimmzähler um die Einsammlung der Stimmzettel.

Sind alle Stimmzettel abgegeben?

Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses:

(Lassen Sie sich das Ergebnis stets **schriftlich** geben! – siehe Muster)

Die Wahlkommission hat folgendes Ergebnis der Wahl ermittelt:

abgegebene Stimmzettel:

davon gültig:

für stimmten:

für stimmten:

mit Nein stimmten:

..... Stimmberechtigte enthielten sich der Stimme.

Damit hat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. – Ich frage unseren Parteifreund: „Nehmen Sie die Wahl an?“ – Damit ist Kandidat für den Listenplatz Nr. 1 des Wahlkreises I.

Hinweis: Falls nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht wurde: **Stichwahl** zwischen den 2 Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Bei einer sich dann evtl. ergebenden Stimmengleichheit entscheidet das Los, wobei Sie über die Methode selbst entscheiden können: z. B. Buchstaben-Los in einem Buch, zwei **gleiche Zettel** – davon einer mit X, Münzwurf usw.

B: Falls nur ein einziger Vorschlag für den Wahlkreis I, Listenplatz Nr. 1, vorliegt:

Ich stelle fest, dass für diesen Listenplatz nur ein Vorschlag vorliegt. Wir können diese Abstimmung mit weiteren unstreitigen Abstimmungen später in einem Wahlgang zusammenfassen. Daher kommen wir zum nächsten Listenplatz, der Nr. 2. Ich bitte um Vorschläge!

(Solange nur ein einziger Vorschlag kommt, machen Sie in dieser Art weiter. Sobald aber für einen Wahlkreislistenplatz mehrere Vorschläge kommen, fassen Sie die bis dahin vorliegenden unstreitigen Vorschläge in einem einzigen Wahlgang zusammen.)

Wir kommen nun zur gemeinsamen Abstimmung über die bisher vorliegenden unstreitigen Vorschläge für die Listenplätze, für die also jeweils nur ein einziger Kandidat vorgeschlagen wurde.

(Soweit keine persönliche Vorstellung der Vorgeschlagenen unter dem jeweiligen Wahlkreislistenplatz erfolgt ist, ist dies nunmehr durch eine Vorstellung aller Vorgeschlagenen und ihrer politischen Programme nachzuholen mit den Worten: „Ich darf die Vorgeschlagenen auf den Listenplätzen Nr. 1 bis ... bitten, sich selbst und ihr politisches Programm den Versammlungsteilnehmern vorzustellen!“ [ggf. Redezeitbegrenzung vorgeben].)

Gibt es noch Wortmeldungen? ...

Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

Wir treten in den Wahlgang ein.

Ich lese die Vorschläge noch einmal vor: ...

Benutzen Sie den Stimmzettel Nr. ... Stimmen Sie ab mit Ja oder Nein.

Ich bitte die Stimmzähler um die Einsammlung der Stimmzettel! ...

Sind alle Stimmzettel abgegeben?

Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses:

(Lassen Sie sich die Zahlen stets **schriftlich** geben!)

Die Wahlkommission hat folgendes Ergebnis der Wahl ermittelt:

abgegebene Stimmzettel:

davon gültig:

für stimmten: Nein: Enth.:

für stimmten: Nein: Enth.:

für stimmten: Nein: Enth.:

Damit haben die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. – Ich frage unsere Parteifreunde: „Nehmen Sie die Wahl an?“ – Damit sind Kandidaten für die Listenplätze Nr. 1 bis

ggf. TOP 5/6	Die Wahlen des/der Ortsvorsteher-Kandidaten bzw. der Kandidaten der Ortsbeiräte erfolgen nach dem gleichen Verfahren wie unter TOP 3 und TOP 4.
-------------------------	--

ggf. TOP 7	Benennung des Wahlkreiskandidaten für den Kreistag
-----------------------	---

Liebe Freunde! Wie Sie wissen, werden die Kandidaten für den Kreistag durch eine Mitgliederversammlung auf Kreisebene aufgestellt. Aber es ist unsere Aufgabe, dieser Mitgliederversammlung unsere Vorschläge zu machen. Ich bitte Sie um Ihre Vorschläge für den/die Kreistagswahlkreis/e.

..... Verfahren wie unter TOP 4

Hinweis: Wenn keine geheime Abstimmung beantragt wird, kann über diese Nominierung offen abgestimmt werden. Übrigens: Wenn ein solcher Antrag auf geheime Abstimmung kommt, **muss** – ohne Abstimmung darüber – geheim gewählt werden. Es ist dann so wie bei den vorherigen Tagesordnungspunkten zu verfahren.

TOP 8

Liebe Freunde, wir haben nun, um unserer Arbeit den letzten Schliff zu geben, noch die amtliche/n Niederschrift/en (Protokolle) zu verlesen und zu genehmigen. Ich bitte Sie herzlich, diese Minuten noch Geduld zu zeigen, und bitte unseren Schriftführer um die Verlesung. - (...) - Danke schön!

Gibt es Einwendungen gegen die Niederschrift(en)? - (...) -

Ich stelle also fest: das Ergebnis unserer Wahlen ist richtig protokolliert.

Hinweis: Falls es vorkommen sollte, dass jemand mit der Niederschrift (dem Protokoll) nicht einverstanden ist, lassen Sie durch die Versammlung über den beanstandeten Punkt abstimmen. Für die Genehmigung ist die Mehrheit ausreichend. **Aber:** Das tatsächliche Ergebnis bei der Kandidatenaufstellung kann nicht durch eine Änderung der Niederschrift geändert werden. Es darf also nur gefragt werden, **ob das Ergebnis richtig protokolliert wurde!**

Die amtliche/n Niederschrift/en ist/sind damit genehmigt. Der Schriftführer wird über die Versammlung eine besondere Niederschrift anfertigen, in der die einzelnen Stimmergebnisse festgehalten sind und der die Anwesenheitsliste beigefügt wird.

TOP 9

Liebe Freunde, gibt es noch sonstige Anfragen oder Bemerkungen?

.....

Liebe Freunde, hiermit ist meine Aufgabe beendet. Ich danke vor allem der Wahlkommission und Ihnen allen für Ihre Mitwirkung!

(Der Vorsitzende, sofern er die Versammlungsleitung nicht selbst wahrgenommen hat, übernimmt wieder das Wort und erklärt:) „Dem Versammlungsleiter, unserem Freund, danke ich für seine Arbeit, die nicht einfach war. Er hat wieder einmal gezeigt, dass wir uns immer auf ihn verlassen können. Nochmals herzlichen Dank!“

Auch Ihnen allen gehört mein Dank, dafür, dass Sie so lange ausgeharrt haben, dass Sie so offen und fair um die beste Lösung gerungen haben. Und den Kandidaten (auch den bei diesen Abstimmungen unterlegenen) möchte ich danken, dass Sie sich zur Verfügung gestellt haben.

Wir wissen, dass dies erst der Auftakt zum Wahlkampf war. Und ich rufe Sie alle, Mitglieder, Vorstand (Vereinigungen) und Kandidaten, schon jetzt dazu auf, im Wahlkampf voll zur Verfügung zu stehen.

Mit diesem Appell schließe ich die Versammlung und wünsche Ihnen einen guten Heimweg!

III. STIMMZETTEL (MUSTER)

Einzelwahl nach § 9 Abs. 3 der Verfahrensordnung Brandenburg
zur Aufstellung der Kommunalwahlkandidaten

Ein Bewerber ist vorgeschlagen.

Muster-Stimmzettel Nr. 1

(Bitte nur ein Kästchen ankreuzen!)

	Ja	Nein	Enth.
Müller, Thomas	☐	☐	☐

**Einzelwahl nach § 9 Abs. 3 der Verfahrensordnung Brandenburg
zur Aufstellung der Kommunalwahl-Kandidaten**

Drei Bewerber sind vorgeschlagen.

Muster-Stimmzettel Nr. 2

(Bitte nur ein Kästchen ankreuzen!)

1. Bücking, Thomas ☐

2. Exner, Brigitte ☐

3. Frieling, Norbert ☐

Nein ☐

Enthaltung ☐

**Stichwahl nach § 9 der Verfahrensordnung Brandenburg
zur Aufstellung der Kommunalwahlkandidaten einschl.
der (Ober-) Bürgermeister- / Landratskandidaten**

Stichwahl zwischen zwei Bewerbern.

Muster-Stimmzettel Nr. 2a

(Bitte nur ein Kästchen ankreuzen!)

1. Kandidat Nr. 1 ☐

2. Kandidat Nr. 2 ☐

**Sammelwahl nach §§ 3 und 4 der Verfahrensordnung Brandenburg
zur Aufstellung der Kommunalwahlkandidaten**

**Abstimmung über 6 Bewerber einer Wahlkreisliste,
die keine Gegenkandidaten bekommen haben.**

Hinweis: Entweder eines der großen Kästchen auf dem Stimmzettel oben
für alle Bewerber ankreuzen oder bei jedem einzelnen Bewerber
eine Entscheidung jeweils durch Ankreuzen eines Kästchens
herbeiführen!

Muster-Stimmzettel Nr. 3

☐ Ja

☐ Nein

☐ Enth.

1. Bücking, Thomas

☐ Ja

☐ Nein

☐ Enth.

2. Exner, Brigitte

☐ Ja

☐ Nein

☐ Enth.

3. Frieling, Norbert

☐ Ja

☐ Nein

☐ Enth.

4. Kraft, Manfred

☐ Ja

☐ Nein

☐ Enth.

5. Langener, Thomas

☐ Ja

☐ Nein

☐ Enth.

6. Zeppelin, Georg

☐ Ja

☐ Nein

☐ Enth.

IV. STIMMENERGEBNIS (MUSTER)

STIMMZETTEL NR:

ABGEGEBENE STIMMZETTEL:

DAVON UNGÜLTIG:

GÜLTIGE STIMMZETTEL:

ES ENTFIELEN:

AUF: STIMMEN; NEIN; Enth.:

AUF: STIMMEN; NEIN; Enth.:

AUF: STIMMEN; NEIN; Enth.:

AUF: STIMMEN; NEIN; Enth.:

AUF: STIMMEN; NEIN; Enth.:

* MIT DER MEHRHEIT DER GÜLTIGEN STIMMEN WURDE
GEWÄHLT:

ODER:

* DIE MEHRHEIT WURDE NICHT ERREICHT. EINE STICHWAHL
HAT STATTZUFINDEN ZWISCHEN UND
.....

Unterschrift

* NICHTZUTREFFENDES DURCHSTREICHEN !

C. INHALTLICHE VORBEREITUNG DER KOMMUNALWAHLEN 2014

Neben den im Abschnitt A beschriebenen rechtlichen und technischen Hinweisen ist für einen erfolgreichen Verlauf der Kommunalwahlen eine vernünftige sachlich politische Vorbereitung unabdingbar.

Im Folgenden einige Anregungen zur politischen Vorbereitung:

Die CDU-Fraktion in der Gemeindevertretung etc. sollte, um ihre Arbeit in der letzten Wahlperiode zu dokumentieren, eine „Erfolgsbilanz“ über die Arbeit in dieser Wahlperiode aufstellen. In einer solchen „Erfolgsbilanz“ darf dabei ruhig auch auf solche Punkte hingewiesen werden, in welchen sich die CDU-Fraktion – trotz besserer Argumente in der Sache – nicht gegen die Mehrheit hat durchsetzen können.

Am besten werden durch die Fraktion ein oder zwei Mitglieder mit der Erstellung dieser „Erfolgsbilanz“ beauftragt. Zur Hilfestellung sollten dabei alle Mitglieder der Fraktion sowohl unter Aufgabengesichtspunkten (Stadtplanung, Umwelt, Kultur, Sport etc.) als auch aus ihrem Wahlkreis Initiativen und Erfolge auflisten.

Öffentlichkeitswirksamkeit lässt sich auch mit einem Kommunalparteitag erzielen, der auf Orts- und / oder Kreisebene von der Fraktion und über ihre Arbeit berichtet sowie einen Ausblick auf die zukünftige Arbeit der CDU-Fraktion geben kann. Die einzelnen Aufgabenberichte können – in größeren Städten – auch auf verschiedenen Parteitage diskutiert werden. Aufgabe dieser Veranstaltungen ist es, über die Arbeit der Vertreter zu informieren, die Sachkompetenz der CDU darzustellen und den bewährten Vertretern aus der Gemeindevertretung und neuen möglichen Bewerbern ein Forum zu geben.

Die „Parteitage“ sollten dabei in aufgelockerter Form durchgeführt werden. So bieten sich etwa Podiumsgespräche an, zu denen Vertreter aus vielen gesellschaftlichen Bereichen eingeladen werden, die ihrerseits Anregungen und eigene Beiträge für die

zukünftige Arbeit der Gemeindevertretungen beibringen. Hierbei erweist es sich in der Regel als durchaus nützlich, wenn die CDU den Mut aufbringt, sich auch mit kritischen Positionen ihr gegenüber auseinander zusetzen.

Vor Ort sollten auch die Vorbereitungen für ein kommunales Aktionsprogramm zu den Kommunalwahlen 2014 beginnen. Dieses Aktionsprogramm sollte die Kernpunkte von CDU-Politik in den Vertretungen enthalten. Die Landesgeschäftsstelle der KPV Brandenburg steht Ihnen hierzu ab sofort mit Mustern und Programmentwürfen gern hilfreich zur Seite.

Das fertige kommunale Aktionsprogramm könnte dann beispielsweise in einer größeren Veranstaltung der Presse und Öffentlichkeit vorgestellt werden. Zu denken ist z. B. an eine kommunalpolitische Talkrunde, in der mit Bürgern und Pressevertretern bei einem Glas Bier und einem kleinen Imbiss diskutiert werden kann.

Die inhaltliche Basis für einen erfolgreichen Wahlkampf und eine anschließende erfolgreiche Arbeit in den Vertretungen sollte durch den Besuch von Seminaren gelegt werden. Hierzu weisen wir ausdrücklich auf das Seminarprogramm des KPV-Bildungswerkes hin.

Auch zu den Kommunalwahlen 2014 bietet das KPV-Bildungswerk wieder spezielle Seminare zur Mandatsträgerschulung an.

Darüber hinaus weisen wir auf die kommunalpolitischen Handbücher des KPV-Bildungswerkes hin, die zu den Bereichen des Kommunalrechts wichtige Informationen bieten. Ziel der Handbücher ist es, umfassend über die Stellung der Gemeinden und die Aufgaben der Mandatsträger zu unterrichten.

D. ÜBERLEGUNGEN FÜR DIE AUFSTELLUNG VON KANDIDATEN ZU DEN KOMMUNAL- WAHLEN 2014

Bei der Auswahl der Kandidaten ist eine Vielzahl von Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Die Kommunalpolitische Vereinigung der CDU des Landes Brandenburg hält daher die nachstehenden Anforderungen für wichtig. Sie sollen eine Hilfe für eine sachgerechte Auswahl der Kandidaten für die Mandate in den kommunalen Vertretungen sein.

Die CDU muss den Wählern deutlich machen, dass sie für die kommunalpolitische Arbeit insbesondere in den Vertretungen und Ausschüssen – auch für Führungsaufgaben in den Vertretungen – geeignete Frauen und Männer hat.

Als Volkspartei muss die CDU auf den Kandidatenlisten Frauen und Männer aus vielen Berufsgruppen aufweisen. Darüber hinaus ist eine gute Mischung aus erfahrenen und neuen Kandidaten zu gewährleisten. Die CDU sollte sich dabei als eine auch für junge Leute offene Partei erweisen. Die jetzigen kommunalen Vertreter sollten umgehend gefragt werden, inwieweit sie weiter zur Verfügung stehen.

Die Glaubwürdigkeit unserer Politik hängt in einem entscheidenden Maße ab von der Glaubwürdigkeit unserer Vertreter. Der Kandidat der CDU hat den politischen Gegner ernst zu nehmen und ihn als Person zu achten. Dies gilt in besonderem Maße in dem überschaubaren Bereich einer Stadt/Gemeinde. Die persönliche Integrität und das ehrliche Bemühen um das Wohlergehen aller Bürger sind die wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit in einem Rat. Zuverlässigkeit ist ein Kennzeichen unserer Kommunalpolitik. Bürgernähe heißt offen sein für die Anliegen der Bürger. CDU-Politik muss offensiv nach außen getragen werden und die Stimmungen in der Bürgerschaft aufnehmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dem Bürger nur nach dem Munde zu reden und jeder Zeitgeistströmung hinterherzulaufen.

Unbeschadet der grundgesetzlich geforderten Gewissensfreiheit der Mandatsträger muss – wenn die Arbeit in den kommunalen Vertretungskörperschaften effektiv gestaltet werden soll – die Bereitschaft zur gemeinsamen Entscheidungsfindung und zum Kompromiss vorhanden sein. Die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Vertre-

tungen setzt voraus, dass der Mandatsträger auch den Willen zur parteipolitischen Solidarität aufbringt. Die Bewerber sollten sich daher mit den Zielen der CDU in der Kommunalpolitik identifizieren und dafür einsetzen.

Eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben im vorpolitischen Raum, z. B. in Vereinen, Verbänden, Kirchen, Bürgerinitiativen etc., ist für den innerparteilichen Meinungsaustausch und die politische Willensbildung unerlässlich. Eine wichtige Aufgabe der CDU wird darin bestehen, aus diesem Bereich auch (bislang) parteipolitisch ungebundene Kandidaten für die CDU-Liste zu gewinnen.

Auch die berufliche Bewährung und gesellschaftliche Anerkennung der Kandidaten ist eine wichtige Voraussetzung, um den Wähler von unseren Bewerbern zu überzeugen. Zugleich muss aber auch jungen Kandidaten eine Chance gegeben werden, sich zu bewähren.

Die Bewerber für ein Mandat sind darauf aufmerksam zu machen, dass hohe Anforderungen an ihre Einsatzbereitschaft gestellt werden. Hier ist hinzuweisen auf die aktive Teilnahme an den erforderlichen Sitzungen, die Mitarbeit in Fraktion und Ausschüssen und die Verpflichtung zu intensiven Beratungen in den Parteigremien.

Die berufliche Situation des Bewerbers muss die zusätzliche Belastung zulassen. Eine frühzeitige Absprache mit dem Arbeitgeber ist daher eine selbstverständliche Pflicht des Mandatsbewerbers. Es wird ein Mindestmaß an Entgegenkommen durch den Arbeitgeber erwartet.

Da der Kandidat im Blickfeld der Öffentlichkeit steht, werden seine politische Tätigkeit und seine politischen Vorstellungen einer kritischen Überprüfung unterzogen. Der Kandidat muss daher seine politischen Absichten auch in der Öffentlichkeit überzeugend formulieren können. Seine Haltung gegenüber der Öffentlichkeit muss dem Ziel dienen, das Vertrauen der Wähler für sich und die CDU zu erwerben und zu erhalten.

Die vorgenannten Kriterien gelten umso mehr für Wahlbewerber, die mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden sollen. Diese Bewerber müssen entsprechende Führungsfähigkeiten, die Bereitschaft zur Teamarbeit und zum Ausgleich von unterschiedlichen Interessen auch in der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner mitbringen.

Die Kandidaten müssen sich bereits vor ihrer Aufstellung mit den politischen und sachlichen Problemen der Gemeinde und des Kreises vertraut gemacht haben. Die Bildungsangebote der Partei und der KPV als Vereinigung der kommunalen Mandatsträger der CDU im Lande Brandenburg sollten rechtzeitig genutzt werden. Die Kandidaten können sich auf diesem Wege Kenntnisse aneignen und vertiefen, die bei der Vielfalt des kommunalen Aufgabenbereichs unerlässlich sind.

Je sorgfältiger die Auswahl der Kandidaten erfolgt und je überzeugender sich die „Mannschaft der CDU“ präsentiert, umso größer sind die Chancen, die Wahl erfolgreich zu gestalten.

E. VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE AUFSTELLUNG DER BEWERBER DES CDU-LANDESVERBANDES ZU DEN KOMMUNALWAHLEN IM LAND BRANDENBURG

(Stand: 16. Januar 2012)

§ 1 Aufstellung der Bewerber

(1) Als Bewerber der CDU für Kommunalwahlen wird in einem Wahlvorschlag nur benannt, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder der CDU im jeweiligen Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der CDU im jeweiligen Wahlgebiet aus ihrer Mitte gewählten wahlberechtigten und wählbaren Delegierten (Delegiertenversammlung) in geheimer Wahl hierzu gewählt worden ist.

(2) Die Wahlen der Delegierten für die Delegiertenversammlung und der Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode und nach Abgrenzung der Wahlkreise sowie der Festlegung der Zahl der zu wählenden Mandatsträger durchzuführen. Sie erfolgen geheim.

(3) Ob parteilose Bürgerinnen und Bürger für die CDU kandidieren, entscheidet der zuständige Verband.

§ 2 Kreise

(1) Die Bewerber der CDU für den Kreistag werden durch eine Kreisdelegiertenversammlung oder Kreismitgliederversammlung aufgestellt. Die Entscheidung, ob eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung stattfindet, trifft der Kreisvorstand, soweit in der Kreissatzung keine andere Regelung getroffen ist.

(2) In die Kreisdelegiertenversammlung entsenden die örtlichen Verbände je angefangene 7 Mitglieder einen Vertreter. Durch Kreissatzung ist ein anderer Delegiertenschlüssel möglich. Maßgebend für die Ermittlung der Mitgliederzahlen ist die Zentrale Mitgliederdatei nach dem Stand zum Ende des vorletzten Quartales vor der Delegiertenversammlung.

§ 3 Kreisfreie Städte

(1) Die Bewerber der CDU für das Amt des Oberbürgermeisters und für die Stadtverordnetenversammlungen werden entweder durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine Delegiertenversammlung aufgestellt. Die Entscheidung, ob eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung stattfindet, trifft der Kreisvorstand, soweit in der Kreissatzung keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Wird eine Delegiertenversammlung gebildet, so entsenden die örtlichen Verbände je angefangene 7 Mitglieder einen Delegierten. Durch Kreissatzung ist ein anderer Delegiertenschlüssel möglich.

Maßgebend für die Ermittlung der Mitgliederzahlen ist die Zentrale Mitgliederdatei nach dem Stand zum Ende des vorletzten Quartales vor der Delegiertenversammlung.

(3) Für die Bewerber von Stadtteilvertretungen gelten die Regelungen des § 4 entsprechend.

§ 4 Kreisangehörige Städte und Gemeinden

(1) Die Bewerber der CDU für das Amt des Bürgermeisters und für die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen werden durch eine Mitgliederversammlung aller wahlberechtigten und wählbaren Mitglieder des jeweiligen Wahlgebietes aufgestellt.

(2) Bei Gemeinden mit mehr als 250 Mitgliedern oder, wenn es sich um eine Gemeinde mit großer räumlicher Ausdehnung handelt, kann mit Zustimmung des Kreisvorstandes eine Delegiertenversammlung gebildet werden. Für diesen Fall sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bewerberaufstellung kann – entsprechend den Regelungen des Kommunalwahlgesetzes und § 16 der Landessatzung – durch Regelungen des zuständigen Kreisverbandes auf nachgeordnete Verbände i.S.d. § 16 Abs. 1 bzw. auf den Kreisverband übertragen werden.

§ 5 Vorsitzender

(1) Vorsitzender im Sinne dieser Verfahrensordnung ist:

1. bei den Wahlen der Bewerber für das Amt des Bürgermeisters, für die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen der Vorsitzende des jeweiligen örtlichen Verbandes,
2. bei den Wahlen der Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters, für den Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung einer kreisfreien Stadt der Vorsitzende des Kreisverbandes der CDU.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Vorschläge für die Aufstellung

(1) Vorschläge zur Aufstellung von Bewerbern können von jedem Mitglied der CDU und von den Vorständen der zuständigen Verbände sowie vom Vorstand des CDU-Kreisverbandes schriftlich eingereicht werden.

(2) Die Vorschläge nach Absatz 1 sind den zuständigen Vorsitzenden nach § 5 zuzuleiten.

(3) In den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen können von den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern Vorschläge zur Aufstellung der Bewerber bis zu Beginn der geheimen Wahl auch mündlich eingebracht werden.

(4) Für die Vorschläge zu Absatz 1 und 3 ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Bewerber wählbar und mit der Kandidatur einverstanden sind.

§ 7 Einberufung und Leitung der Versammlung

(1) Die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenversammlung muss vom zuständigen Vorsitzenden im Rahmen des vom Landesvorstand der CDU Brandenburg beschlossenen Terminplanes so rechtzeitig einberufen werden, dass die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge entsprechend der Festlegung des Kommunalwahlgesetzes beim Wahlleiter gewährleistet ist. Kommt der zuständige Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vorsitzende der nächsthöheren Organisationsstufe verpflichtet, die Einberufung zu übernehmen.

(2) Die Ladungsfrist der schriftlichen Einladung sowohl für die Mitgliederversammlung als auch für die Delegiertenversammlung beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in Fällen von außergewöhnlicher Dringlichkeit durch den jeweiligen Vorstand auf 3 Tage abgekürzt werden. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Berechnung der Frist. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Versammlung wird geleitet von dem zuständigen Vorsitzenden, einem von ihm beauftragten Stellvertreter oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.

§ 8 Durchführung der Versammlung

(1) Der Versammlungsleiter nach § 7 Abs. 4 ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung entsprechend dieser Verfahrensordnung und insbesondere für die Ausfertigung der Niederschrift nach § 12 verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob zur Versammlung form- und fristgerecht eingeladen wurde und hat das Ergebnis der Prüfung der Versammlung bekannt zu geben.

(2) Die Versammlung bestellt einen Schriftführer und bildet eine Wahlkommission, deren Aufgabe insbesondere die Mandatsprüfung und die Feststellung der Wahlergebnisse ist, und beauftragt zwei Teilnehmer, neben dem Versammlungsleiter die gesetzlich vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung gegenüber dem zuständigen Wahlleiter abzugeben (offene Abstimmung).

(3) Vor Beginn der geheimen Wahl sind durch den Versammlungsleiter alle vorliegenden Vorschläge bekannt zu geben.

§ 9 Wahlen

(1) Die Wahlen der Bewerber erfolgen geheim. Dem Versammlungsleiter obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmen-

zahlen statt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in jedem Fall das Los.

(2) Für die Wahlen sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden.

(3) Die Wahlen der Bewerber können einzeln in einer Einzelwahl oder gemeinsam in einer Sammelwahl erfolgen.

(4) Die Vorschläge für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf den einzelnen Bewerberlisten (Wahlkreislisten) werden der Reihe nach zur Wahl gestellt. Mehrere Einzelwahlgänge werden zusammengefasst, sofern gegen den jeweiligen Vorschlag kein Gegenvorschlag gemacht wird. Erfolgt ein Gegenvorschlag, so wird vor dessen Behandlung zunächst über die vorhergehenden Wahlvorschläge abgestimmt. Für Sammelwahlen müssen die Stimmzettel die Namen aller Bewerber, mit Ausnahme der in Einzelabstimmung Gewählten, in der Reihenfolge der Abstimmung enthalten. Auf den Stimmzetteln ist für jede einzelne Abstimmung die Möglichkeit, mit ja, nein oder Enthaltung zu stimmen, sicherzustellen; zur Vereinfachung sollte jedoch auch die Möglichkeit gegeben werden, mit einer Stimme zu allen Vorschlägen mit ja, nein oder Enthaltung zu stimmen. Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl nach den Grundsätzen des Absatz 1. Dieses Aufstellungsverfahren wird fortgesetzt, bis die Bewerberliste vollständig aufgestellt ist.

(5) Für alle Wahlen gelten die Bestimmungen der Kreissatzung ergänzend.

(6) An der Wahl der Vertreter und der Bewerber dürfen nur Mitglieder mitwirken, die am Tage des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt und wählbar sind.

§ 10 Ergebnis der Bewerberwahlen

(1) Das Ergebnis der Bewerberwahlen ist endgültig, falls nicht bei Wahlen von Bewerbern für kommunale Vertretungen und Wahlämter gegen das Ergebnis der Bewerberwahl innerhalb einer Woche Einspruch erhoben wird. Zum Einlegen des Einspruchs ist jedes stimmberechtigte Mitglied des jeweiligen Wahlgebietes befugt. Der für die Nominierung verantwortliche Vorstand hat über die weitere Verfahrensweise zu befinden und hierüber die Mitglieder zu unterrichten.

(2) Falls ein nach Absatz 1 zuständiger Parteivorstand Einspruch gegen das Ergebnis der Bewerberwahl erhebt, ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch.

§ 11 Vertrauensperson

(1) Die Versammlung bestellt für ihre Wahlvorschläge eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Die Bestellung kann durch Zuruf oder durch offene Abstimmung erfolgen.

§ 12 Niederschrift

(1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach den gesetzlichen Vorschriften während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen und von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Es ist eine weitere (zusätzliche) Niederschrift anzufertigen, aus der u. a. auch die Teilnehmer der Versammlung namentlich und die einzelnen Abstimmungsergebnisse hervorgehen.

(3) Der Versammlungsleiter hat dem Vorsitzenden der nächsthöheren Organisationsstufe unverzüglich das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.

(4) Die Niederschriften sind vom zuständigen Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter unverzüglich der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.

§ 13 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge für die Wahlgebiete sind vom zuständigen Vorsitzenden auszufertigen und zu unterzeichnen, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

(2) Der zuständige Vorsitzende ist verantwortlich für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einreichung der Wahlvorschläge nebst den gesetzlich geforderten Anlagen beim zuständigen Wahlleiter.

(3) Die besondere Verantwortung des Kreisgeschäftsführers der CDU für die Einreichung aller Wahlvorschläge bleibt davon unberührt.

§ 14 Ergänzende Anwendung anderen Satzungsrechts

Sofern in dieser Verfahrensordnung jeweilige besondere Verfahrensprobleme nicht geregelt sein sollten, gelten die Bestimmungen der Satzung der CDU Brandenburg sowie ergänzend das Bundesstatut und die Geschäftsordnung der CDU entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft. Sie ist Bestandteil der Landessatzung.

F. WAHLGRUNDSÄTZE

- Informationen des Innenministeriums Brandenburg zur Durchführung der Kommunalwahlen -

<http://www.wahlen.brandenburg.de>

<http://www.wahlen.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.312463.de>

I. GRUNDSÄTZE DER WAHL

Frei, allgemein, unmittelbar, gleich und geheim

Wahlen in Deutschland, also auch in Brandenburg, sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim (vgl. Art. 38 des Grundgesetzes, Art. 22 Abs. 3 der Landesverfassung).

Allgemein sind Wahlen, weil jeder wahlberechtigt und wählbar ist, der gewisse Voraussetzungen erfüllt. Dazu gehört z. B., dass die Wählerinnen und Wähler und die Kandidatinnen und Kandidaten ein gewisses Mindestalter erreicht haben müssen.

Die Wähler bestimmen die Gemeindevertreter, die Mitglieder die Kreistage, die Bürgermeister und die Ortsbeiräte – sofern solche bestehen – direkt. Sie wählen also kein zwischengeschaltetes Gremium, das dann erst die eigentlichen Vertreter wählt. Dies nennt man eine **unmittelbare Wahl**. Dem gegenüber werden die Amtsausschüsse und Amtsdirektoren und die Landräte nicht in unmittelbarer Wahl von der Bevölkerung, sondern in mittelbarer Wahl von der Gemeindevertretung, dem Amtsausschuss oder dem Kreistag gewählt.

Frei sind die Wahlen, weil niemand gezwungen werden kann, überhaupt zu wählen. Es gibt keine Wahlpflicht. Frei sind die Wahlen auch, weil niemand Druck auf die Wähler ausüben darf. Niemand darf einen Wähler zwingen, für einen bestimmten Kandidaten oder eine bestimmte Partei seine Stimme abzugeben. Selbstverständlich dürfen Kandidaten, Wählergruppen, politische Vereinigungen und Parteien um Stimmen werben. Am Wahltag ist dies in und unmittelbar vor den Wahllokalen aber verboten.

Das Prinzip der **geheimen** Wahl ist eng mit dem Grundsatz der freien Wahl verbunden. Es ist sicherzustellen, dass die Wähler ihre Stimmen unbeobachtet abgeben können und auch niemand erfährt, für wen sie gestimmt haben – falls sie es nicht freiwillig nach Abschluss des eigentlichen Wahlvorgangs mitteilen.

Die Wahlen sind **gleich**, weil alle Wähler die gleiche Anzahl an Stimmen abgeben können (sogenannte Gleichheit des Zählwerts). Gleich nennt man die Wahlen auch, weil jede Wählerstimme im Prinzip das gleiche Gewicht bei der Auszählung hat und damit im selben Maße wie andere darüber entscheidet, welche Kandidaten, Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen in welcher Stärke in die Kommunalvertretungen einziehen können (sogenannte Gleichheit des Erfolgswerts).

II. WAS WÄHLER WISSEN MÜSSEN

1. Wer darf wählen?

Wählen darf bei der Kommunalwahlen jeder **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sowie **Staatsangehörige der übrigen z. Zt. 26 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union**. Sie müssen allerdings einige Voraussetzungen erfüllen (vgl. § 8 bis § 10 BbgKWahlG). Wahlberechtigt ist nur, wer am Wahltag das **16. Lebensjahr** vollendet hat. Er darf zudem nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein. Das kann durch eine strafrechtliche Verurteilung bewirkt worden sein und muss im Urteil ausdrücklich stehen. Ebenfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer unter vollständiger Betreuung

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch steht. Die Wähler müssen im Wahlgebiet auch ihren **ständigen Wohnsitz** oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (§§ 8 und 10 Abs. 1 BbgKWahlG und §§ 14 und 15 BbgKWahlV).

Außerdem ist nur wahlberechtigt, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder über einen Wahlschein verfügt (§ 10 BbgKWahlG).

2. Wie wird gewählt?

Wähler können ihre Stimmen für die Kommunalwahlen am Tage der Wahl zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr **in dem Wahllokal abgeben, der auf ihrer Wahlbenachrichtigung angegeben ist**. Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung und auf jeden Fall ihren Personalausweis oder ihren Reisepass für den Wahlvorgang mitbringen.

Nur wer einen Wahlschein hat, kann seine Stimmen auch in einem anderen Wahllokal abgeben. Für die Bürgermeisterwahlen ist dies grundsätzlich in jedem Wahllokal des Wahlgebiets möglich, in dem der Bürgermeister gewählt wird. Das Wahlgebiet ist nämlich für die Wahl des Bürgermeisters das Gemeindegebiet. Bei Gemeindevertreterwahlen ist in kleineren Gemeinden das Wahlgebiet im Regelfall nicht in Wahlkreise unterteilt. Der Wähler kann deshalb in jedem beliebigen Wahllokal des Wahlgebietes den Stimmzettel für die Gemeindevertreterwahl ausfüllen, wenn er einen Wahlschein hat. Größere Gemeinden, Städte und die Landkreise sind in Wahlkreise unterteilt. In diesem Fall darf die Stimme für die Gemeindewahlen bzw. Kreistagswahl nur in einem Wahllokal jenes Wahlkreises abgegeben werden, in dem der Wahlberechtigte seine Wohnung hat.

In ihrem Wahllokal erhalten die Wähler bei den regelmäßigen Kommunalwahlen bis zu vier Stimmzettel. In amtsangehörigen Gemeinden wird mit unterschiedlichen Stimmzetteln eine Gemeindevertretung, ein ehrenamtlicher Bürgermeister und ggf. ein Ortsbeirat oder ein Ortsvorsteher gewählt. Außerdem können die Wähler ihre Stimmen zur Wahl des Kreistages abgeben. Es kann vorkommen, dass die Wahl der

hauptamtlichen Bürgermeister ebenfalls am Tage der allgemeinen Kommunalwahlen stattfindet. Dies ist jedoch nicht der Regelfall.

Die Stimmabgabe im Wahllokal hat unbeobachtet in der Wahlkabine zu erfolgen. So wird das Wahlgeheimnis gewahrt. Deshalb muss zum Ausfüllen der Stimmzettel ein separater Raum oder eine Sichtblende zur Verfügung gestellt werden. Nur wer seinen Stimmzettel nicht selbst ausfüllen kann, darf eine Person seines Vertrauens mit in die Wahlkabine nehmen. Es ist nicht erlaubt, im Wahllokal öffentlich zu verkünden, wen man wählen will oder gewählt hat.

3. Die Anzahl der zu vergebenden Stimmen

Bei der Wahl der Gemeindevertretung und bei der Wahl des Kreistages haben die Wähler **drei Stimmen** für die jeweilige Wahl (§ 5 BbgKWahlG). Die Stimmabgabe erfolgt durch eindeutige Markierungen in den vorgegebenen Kreisen neben den Namen der Bewerber. In der Regel geschieht dies durch Ankreuzen. Jeder Wähler kann seine drei Stimmen einem einzigen Kandidaten geben, egal ob dieser auf der Liste einer Partei, Listenvereinigung, politischen Vereinigung oder Wählergruppe steht oder als Einzelbewerber antritt. Dies nennt man „**kumulieren**“. Die drei Stimmen können aber auch auf verschiedene Kandidaten verteilt werden („**panaschieren**“). Die Kandidaten können sogar unterschiedlichen Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen angehören oder können Einzelbewerber sein. Möglich ist es, drei verschiedenen Bewerbern je eine Stimme zu geben. Zulässig ist es auch, einen Kandidaten mit zwei Stimmen und einen anderen mit einer Stimme zu wählen. Gültig sind Stimmen auch, wenn nur ein oder zwei Kreuze auf den Stimmzettel gemacht werden. In diesem Fall wird allerdings ein Teil der Stimmen „verschenkt“, also nicht ausgenutzt.

Durch seine drei Stimmen bestimmt der Wähler darüber mit, welche Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber in die kommunale Vertretung einziehen. Ebenso trifft er eine Auswahlentscheidung hinsichtlich der Kandidaten der Parteien, Wählergruppen und politischen Vereinigungen. Wenn eine Partei z. B. vier Sitze in einer Vertretung erlangt, bekommen diese Sitze jene Kandidaten dieser

Partei, die im Vergleich zu den anderen Kandidaten derselben Partei die meisten Stimmen erhalten haben. Besonderheiten gelten bei Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen.

Bürgermeisterwahlen

Bei der Wahl des Bürgermeisters haben die Wähler nur eine Stimme. Tritt nur ein Kandidat an, muss das Kreuz bei „ja“ oder „nein“ gemacht werden. Bei mehreren Kandidaten ist das Kreuz hinter dem Namen des ausgewählten Kandidaten zu machen.

Ungültige Stimmen

Sind bei der Bürgermeisterwahl mehr als ein Kreuz oder bei der Wahl der Vertretungen mehr als drei Kreuze auf dem Stimmzettel gemacht worden, so ist keine der Stimmen gültig. Sie werden dann als eine bzw. drei ungültige Stimmen gezählt. Außerdem werden einzelne Kreuze, die nicht hinreichend deutlich einem Kandidaten zuzuordnen sind, als ungültig gewertet. Stimmen können auch durch Anmerkungen, Kommentare oder Zusätze auf dem Stimmzettel ungültig werden.

4. Briefwahl / Wahlschein

Wähler, die am Wahltag nicht im Wahllokal wählen können, können bis zum zweiten Tage vor der Wahl (bis 18.00 Uhr) einen Wahlschein oder Briefwahlunterlagen beantragen (§ 25 Abs. 4 BbgKWahlV). Dies müssen sie schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) oder per E-Mail bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde tun. In besonderen Fällen, wie einer plötzlichen Erkrankung, kann ein Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Die Briefwahl wird ab 2014 auf 7 Wochen verlängert.

Für die **Briefwahl** (§ 44 BbgKWahlG) erhält der Wähler jeweils für die jeweiligen Gemeindewahlen und – außer in den kreisfreien Städten – für die jeweilige Kreistagswahl einen Wahlschein, die notwendigen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und eine Anleitung, wie die Stimmabgabe per Briefwahl vorzunehmen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch auch (verbundene) Wahlscheine und einheitliche Umschläge für sämtliche Kommu-

nalwahlen ausgegeben werden. Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum Wahltag um 18.00 Uhr bei den zuständigen Wahlleitern eingegangen sein. „Briefstimmen“, die später eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Wer – aus welchem Grund auch immer – am Wahltag doch nicht mehr verhindert ist, kann mit den Briefwahlunterlagen (einschließlich der Stimmzettel!) auch selbst eine Urnenwahl in einem Wahllokal seines Wahlkreises durchführen.

5. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise und Wahlbezirke

Die Anzahl der in einer Gemeinde bzw. in einem Landkreis zu wählenden Vertreter richtet sich nach der Zahl der Einwohner und ist in § 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes im Einzelnen geregelt. Das **Wahlgebiet** ist jenes Gebiet, für das eine Gemeindevertretung, ein Bürgermeister oder ein Kreistag gewählt wird.

Bei der Wahl der Vertretung müssen größere Wahlgebiete, also die Landkreise und Gemeinden und Städte ab 35.000 Einwohnern von der jeweiligen Vertretung in **Wahlkreise** (§ 20 und § 21 BbgKWahlG) unterteilt werden. In diesen Wahlkreisen werden von den Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen die Bewerber aufgestellt. Einzelbewerber können in diesen größeren Gemeinden und in den Landkreisen nur in einem Wahlkreis kandidieren. Die Anzahl der Wahlkreise hängt davon ab, wie viele Einwohner das Wahlgebiet insgesamt hat. Durch die Aufteilung in Wahlkreise soll erreicht werden, dass jede Region eines Landkreises, einer Gemeinde und jeder Stadtteil einer größeren Stadt oder jede Ortschaft einer Gemeinde durch Vertreter in der Gemeindevertretung oder im Kreistag repräsentiert ist. Andere Gemeinden haben die Möglichkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der §§ 20 und 21 BbgKWahlG Wahlkreise zu bilden. Hier können wahlkreis- oder wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge eingereicht werden. Für die Bürgermeisterwahl wird das Wahlgebiet nicht in Wahlkreise unterteilt, da ja auch nur ein Kandidat zu wählen ist.

Jeder Wahlkreis bildet mindestens einen **Wahlbezirk** (§ 22 BbgKWahlG). In kleinen Gemeinden, die nicht in Wahlkreise unterteilt sind, ist das Wahlgebiet oftmals mit dem Wahlbezirk identisch. Bevölkerungsstarke Wahlkreise müssen aber in mehrere Wahlbezirke unterteilt werden, um die technische Durchführung der Wahl zu erleichtern. Kein Wahlbezirk soll mehr als 1.500 Einwohner umfassen. Für jeden Wahlkreis

werden zudem ein oder mehrere Wahlbezirke bestimmt, die für die Auszählung der Briefwahl zuständig sind, oder gesonderte Briefwahlvorstände gebildet. Die Wahlbezirke müssen bei Gemeinde-, Bürgermeister- und Kreistagswahl übereinstimmen.

III. WAS KANDIDATEN WISSEN SOLLTEN

1. Wie kann man kandidieren: allein oder gemeinsam?

Ein Kandidat kann als **Einzelbewerber** oder auf dem **Wahlvorschlag einer Partei, Listenvereinigung, politischen Vereinigung oder einer Wählergruppe** antreten (§ 27 BbgKWahlG). Parteien, Listenvereinigungen und politische Vereinigungen sowie mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen müssen die Kandidaten für ihren jeweiligen Wahlvorschlag durch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen wählen (vgl. im Einzelnen § 33 BbgKWahlG). Kandidaten einer Wählergruppe, die nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, sind durch eine Versammlung der Anhänger zu bestimmen (vgl. § 33 Abs. 4 BbgKWahlG).

2. Wer kann kandidieren (§ 11 BbgKWahlG)?

Für die Kommunalvertretungen kann jeder Deutsche oder Staatsangehörige der Europäischen Union kandidieren, der am Tage der Wahl mindestens 18 Jahre alt ist. Außerdem muss er am Tage der Wahl seit mindestens 3 Monaten (seit dem 25. Februar 2014) seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet haben. Das **Wahlgebiet** ist die Gemeinde, die Stadt oder aber der Landkreis, für den er kandidieren will. Größere Kommunen und die Landkreise sind in einzelne **Wahlkreise** aufgeteilt. In einer Gemeinde mit mehr als 35.000 Einwohnern und in einem Landkreis können nur **wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** eingereicht werden. In anderen Gemeinden, in denen Wahlkreise gebildet worden sind, kann ein **wahlkreisbezogener Wahlvorschlag oder aber ein wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** eingereicht werden. Bewerber müssen aus dem Wahlgebiet, aber nicht unbedingt aus dem Wahlkreis kommen, in dem sie kandidieren.

Außerdem müssen Bewerber alle Bedingungen erfüllen, die für die **Wahlberechtigung** gelten. Darüber hinaus dürfen sie in der Bundesrepublik Deutschland nicht ihre Wählbarkeit verloren haben. Kandidaten aus den Ländern der Europäischen Gemeinschaft darf auch in ihren Herkunftsländern ihre Wählbarkeit nicht durch einen Richterspruch aberkannt worden seien.

Bestimmte Funktionen sind mit bestimmten Mandaten in den Vertretungen nicht vereinbar (**Inkompatibilität**, § 12 BbgKWahlG). Die Wählbarkeit für ein Bürgermeisteramt oder ein Mandat in einer Vertretung wird dadurch allerdings nicht ausgeschlossen. Falls der Bewerber jedoch gewählt wird, muss er sich aber anschließend zwischen der besonderen Funktion oder dem Mandat entscheiden.

Wer **ehrenamtlicher Bürgermeister** werden will, muss dieselben Voraussetzungen wie bei einer Kandidatur zur Gemeindewahl erfüllen.

Als **hauptamtlicher Bürgermeister** kann auch gewählt werden, wer nicht im Wahlgebiet wohnt. Wählbar ist jedoch nur, wer bei der Wahl am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet hat (§ 65 Abs. 2 BbgKWahlG). Die Höchstaltersgrenze gilt nicht für kommunale Beamte auf Zeit, deren Anstellungskörperschaft im Zusammenhang mit einer Gemeindeneubildung aufgelöst wird oder worden ist (§ 65 Abs. 3 BbgKWahlG).

3. Was ist bei der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevertretung zu beachten

3.1 Inhalt der Wahlvorschläge für die Vertretung (Gemeindevertretung, Kreistag)

Nach § 28 Abs. 2 BbgKWahlG muss ein Wahlvorschlag enthalten

- Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge

- den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben oder
- den Namen der Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen der Wählergruppe muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt;
- Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

Das entsprechende Formular ist als Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV abgedruckt.

3.2 Unterstützerunterschriften

Ein Wahlvorschlag muss grundsätzlich **Unterstützungsunterschriften** vorweisen, um zugelassen zu werden. Dieses Erfordernis soll sicherstellen, dass nur solche Wahlvorschläge für die Wahl in Betracht kommen, die eine Mindestanhängerschaft aufweisen. Erforderlich sind gemäß § 28a Abs.1 BbgKWahlG bei **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlägen für Wahlen zur Gemeindevertretung** bei einer

Einwohnerzahl der Gemeinde	Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften
301 bis 700	3
701 bis 2.500	5
2.501 bis 10.000	10
10.001 bis 35.000	20

Entsprechendes gilt gemäß § 28a Abs. 2 BbgKWahlG bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen. Bei Wahlkreisen mit mehr als 35.000 Einwohnern sind 30 Unterstützungsunterschriften erforderlich. Ein **Muster für Unterstützungsunterschriften** ist jeweils als Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BbgKWahlV durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 06.02.2008 vorgegeben worden. In Brandenburg können die Unterstützerunterschriften nur vor der Wahlbehörde, einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, einem Notar oder einer anderen zur amtlichen Beglau-

bigung befugten Stelle geleistet werden (vgl. § 28a Abs. 4 BbgKWahlG). Besonders zu beachten ist, dass die Unterstützungsunterschriften bis 16.00 Uhr des 67. Tages vor der Wahl (19.03.2014) geleistet werden müssen (§ 28a Abs. 4 BbgKWahlG). Selbst wenn die Unterschrift nicht vor der Wahlbehörde geleistet wird, hat die Wahlbehörde das Wahlrecht der Unterzeichner im Wahlkreis bzw. im Wahlgebiet zu bescheinigen (vgl. § 32 Abs. 4 Nr. 6 Satz 2 BbgKWahlV und Anlage 6). Hierzu müssen der Wahlbehörde die Unterschriftenlisten spätestens bis 16.00 Uhr des 67. Tages vor der Wahl (19.03.2014) vorliegen (§ 28a Abs. 4 Satz 2 BbgKWahlG). Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerber selbst ist gemäß § 28a Abs. 3 Satz 3 BbgKWahlG unzulässig. Soll ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag eingereicht werden, so kann die Unterstützerunterschrift nur für einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag des Wahlkreises geleistet werden, in dem der Unterstützer wahlberechtigt ist (vgl. § 32 Abs. 4 Nr. 10 BbgKWahlV). Bevor die Unterstützerunterschriften gesammelt werden, müssen erst die Bewerber aufgestellt worden sein. Vorher gesammelte Unterschriften sind ungültig (vgl. § 32 Abs. 4 Nr. 7 BbgKWahlV). Das Recht eines Wahlberechtigten, einen Wahlvorschlag zu unterstützen, ist Teil seines aktiven Wahlrechts. Da das aktive Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden darf, kann auch nur ein Wahlvorschlag unterstützt werden. Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so sind sämtliche Unterstützerunterschriften ungültig (vgl. § 32 Abs. 4 Nr. 9 BbgKWahlV). Allerdings kann ein Wahlberechtigter Wahlvorschläge für unterschiedliche Wahlarten (Gemeindevertretung, ehrenamtlicher Bürgermeister, Kreistag, Ortsbeirat) unterstützen.

Gemäß § 28a Abs. 7 BbgKWahlG werden **Parteien oder politische Vereinigungen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag durch einen im Land Brandenburg gewählten Vertreter, im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten, im betreffenden Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der betreffenden Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, **von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit**. Erforderlich ist, dass die Mitgliedschaft in der Vertretung seit der letzten Wahl ununterbrochen besteht. Es reicht dann die **Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung** aus. Eine solche Unterschrift hat allerdings auch eine Partei oder politische Vereinigung vorzulegen, die nicht vom Er-

fordernis der Beibringung von Unterstützerunterschriften befreit sind. Es soll sichergestellt werden, dass unter dem Namen der Partei oder politischen Vereinigung nur Kandidaten mit der Zustimmung der Organisation kandidieren. Parteien, die weder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land noch an der letzten Wahl zum Landtag Brandenburg teilgenommen haben, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens bis 18.00 Uhr des 81. Tages vor der Wahl (05.03.2014) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (vgl. im Einzelnen § 29 BbgKWahlG, § 34 BbgKWahlV **Wahlanzeige**).

Wählergruppen brauchen keine Unterstützerunterschriften vorzulegen, wenn sie aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags a) im betreffenden Kreistag durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten, b) in der zu wählenden Gemeindevertretung (oder Stadtverordnetenversammlung) durch mindestens einen Gemeindevertreter (oder Stadtverordneten) seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten waren (vgl. im Einzelnen § 28a Abs. 7 Nr. 2 BbgKWahlG). In jedem Fall bedarf der Wahlvorschlag der Unterschrift des Vertretungsberechtigten.

Einzelbewerber brauchen keine Unterstützerunterschriften vorzulegen, wenn sie am Tage der Bestimmung des Wahltages der zu wählenden Vertretung oder dem Kreistag angehört haben und ihren Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben. Es genügt insoweit die eigene Unterschrift des Einzelbewerbers (vgl. im Einzelnen § 28a Abs. 7 Nr. 3 BbgKWahlG). Die Befreiung von der Notwendigkeit, Unterstützerunterschriften vorzulegen, gilt somit nicht, wenn jemand auf dem Wahlvorschlag der Partei X gewählt worden ist, aus der Partei und Fraktion ausgetreten ist, und jetzt als Einzelbewerber kandidieren will. Denn er hat sein Mandat nicht als Einzelbewerber erlangt. **In Gemeinden mit bis zu 300 Einwohnern** sind alle Wahlvorschlagsträger von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **befreit**.

3.3 Wählbarkeitsbescheinigung

Neben den Unterstützungsunterschriften ist auch eine **Wählbarkeitsbescheinigung** der Kandidaten vorzulegen (vgl. § 28 Abs. 7 BbgKWahlG, § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV, Anlage 8a für jeden Bewerber und **für Unionsbürger zusätzlich** Anlage 8c).

3.4 Einverständniserklärung der Kandidaten

Außerdem muss eine **Bescheinigung vorgelegt werden, dass die Kandidaten mit seiner Kandidatur einverstanden ist** (Anlage 7 a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV).

3.5 Protokoll der Aufstellungsversammlung

Schließlich muss bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen sowie von Listenvereinigungen eine **Ausfertigung des Protokolls der Aufstellungsversammlung der Kandidaten** beigelegt werden (§ 33 Abs. 6 BbgKWahlG, Anlage 9 a zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV). Die durch Unterzeichnung der Niederschrift bestätigte geheime Wahl und geheime Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten ist eine wesentliche Vorschrift über die Wahlvorbereitung.

3.6 Benennung von Vertrauenspersonen

Gemäß § 31 BbgKWahlG sollen bei jedem Wahlvorschlag eine **Vertrauensperson** und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden. Das Fehlen dieser Angabe führt jedoch nicht zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags. Vielmehr gelten dann der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

3.7 Unterschrift des Vorstandes

Parteien und politische Vereinigungen müssen gemäß § 28 Abs. 6 BbgKWahlG ihren Wahlvorschlag von **zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands** unterzeichnen lassen. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Satzungsrecht der Organisation auch ein Vorstandsmitglied vertretungsbefugt ist. Hierdurch soll verhindert werden, dass gegen den Willen der Partei unter ihrem Namen Kandidaten antreten. Demselben Zweck dient die **Wahlanzeige** gemäß § 29 BbgKWahlG, Parteien einreichen müssen, die weder an der Wahl zum Deutschen Bundestag im Land noch an der letzten Wahl zum Landtag Brandenburg teilgenommen haben.

3.8 Bescheinigung über das Fehlen einer Organisation der Partei oder politischen Vereinigung in der Gemeinde

Denkbar ist, dass eine Partei oder politische Vereinigung in der Gemeinde, um deren Gemeindevertretungswahl es geht, über keine Organisation verfügt. Das Gesetz sieht vor, dass die Partei oder politische Vereinigung trotzdem Kandidaten für die Wahl aufstellen kann. Die Kandidatenaufstellung kann dann durch eine Versammlung der für den Kreistag wahlberechtigten Mitglieder oder deren Delegierte erfolgen (§ 33 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG). Ebenso ist denkbar, dass die im Gebiet des Amtes wahlberechtigten Mitglieder oder deren Delegierte den Beschluss über die Kandidatenaufstellung bei einer amtsangehörigen Gemeinde fassen (§ 33 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG). Insoweit ist eine Bescheinigung gemäß § 32 Abs. 5 Nr. 6 BbgKWahlV beizufügen.

4. Was ist bei der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Funktion des (ehrenamtlichen) Bürgermeisters zu beachten?

4.1 Inhalt der Wahlvorschläge für die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Nach §§ 70, 63 und 65 ff. in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 BbgKWahlG muss ein Wahlvorschlag enthalten

- Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers,
- den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben oder den Namen der Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen der Wählergruppe muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt.

4.2 Unterstützerunterschriften

Ein Wahlvorschlag muss grundsätzlich **Unterstützungsunterschriften** vorweisen, um zugelassen zu werden. Dieses Erfordernis soll sicherstellen, dass nur solche Wahlvorschläge für die Wahl in Betracht kommen, die eine Mindestanhängerschaft aufweisen. Erforderlich sind gemäß **§ 70 Abs. 5 BbgKWahlG** doppelt soviel Unterstützerun-

terschriften, wie nach § 6 Abs. 2 BbgKWahlG Gemeindevertreter in der Gemeindevertretung zu wählen wären. Entscheidend ist somit die Zahl der Gemeindevertreter nach **§ 6 Abs. 2 BbgKWahlG**. Ist die Zahl der Gemeindevertreter auf Grund der Regelung des § 20 Abs. 5 BbgKWahlG erhöht worden, so hat dies keine Auswirkungen auf die Zahl der erforderlichen Unterstützerunterschriften.

In Brandenburg können die Unterstützerunterschriften nur vor der Wahlbehörde, einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, einem Notar oder einer anderen zur amtlichen Beglaubigung befugten Stelle geleistet werden (vgl. § 28a Abs. 4 BbgKWahlG). Die Unterstützungsunterschriften müssen bis 16.00 Uhr des 67. Tages vor der Wahl (19.03.2014) geleistet worden sein (§ 28a Abs. 1 BbgKWahlG). Das Wahlrecht der Unterzeichner ist von der Wahlbehörde auf der Unterschriftenliste zu bescheinigen. Hierzu müssen der Wahlbehörde die vom Wahlleiter ausgegebenen Unterschriftenlisten spätestens bis 16.00 Uhr des 67. Tages vor der Wahl (19.03.2014) vorliegen (§ 28a Abs. 4 Satz 2 BbgKWahlG) (vgl. § 33 Abs. 2 Nr. 5 BbgKWahlG). Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerber selbst ist gemäß § 28a Abs. 3 Satz 3 BbgKWahlG unzulässig.

Das Recht eines Wahlberechtigten, einen Wahlvorschlag zu unterstützen, ist Teil seines aktiven Wahlrechts. Da das aktive Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden darf, kann auch nur ein Wahlvorschlag unterstützt werden. Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so sind sämtliche Unterstützerunterschriften ungültig (vgl. § 32 Abs. 4 Nr. 9 BbgKWahlG). Allerdings kann ein Wahlberechtigter Wahlvorschläge für unterschiedliche Wahlarten (Gemeindevertretung, ehrenamtlicher Bürgermeister, Kreistag, Ortsbeirat) unterstützen.

Gemäß § 28a Abs. 7 BbgKWahlG werden **politische Parteien oder Vereinigungen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag durch einen im Land Brandenburg gewählten Vertreter, im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten, im betreffenden Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder in der betreffenden Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, **von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit**. Erforderlich ist,

dass die Mitgliedschaft in der Vertretung seit der letzten Wahl ununterbrochen besteht. Es reicht dann die **Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung** aus. Eine solche Unterschrift hat allerdings auch eine Partei oder politische Vereinigung vorzulegen, die nicht vom Erfordernis der Beibringung von Unterstützerunterschriften befreit sind. Es soll sichergestellt werden, dass unter dem Namen der Partei oder politischen Vereinigung nur Kandidaten mit der Zustimmung der Organisation kandidieren.

Wählergruppen brauchen keine Unterstützerunterschriften vorzulegen, wenn sie aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags a) im betreffenden Kreistag durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten, b) in der zu wählenden Gemeindevertretung (oder Stadtverordnetenversammlung) durch mindestens einen Gemeindevertreter (oder Stadtverordneten) seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten waren (vgl. im Einzelnen § 28a Abs. 7 Nr. 2 BbgKWahlG). In jedem Fall bedarf der Wahlvorschlag der Unterschrift des Vertretungsberechtigten.

Einzelbewerber brauchen keine Unterstützerunterschriften vorzulegen, wenn sie am Tage der Bestimmung des Wahltages der zu wählenden Vertretung oder dem Kreistag angehört haben und ihren Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlags erhalten haben. Es genügt insoweit die eigene Unterschrift des Einzelbewerbers (vgl. im Einzelnen § 28a Abs. 7 Nr. 3 BbgKWahlG). Die Befreiung von der Notwendigkeit, Unterstützerunterschriften vorzulegen, gilt somit nicht, wenn jemand auf dem Wahlvorschlag der Partei X gewählt worden ist, aus der Partei ausgetreten ist, und jetzt als Einzelbewerber kandidieren will. Denn er hat sein Mandat nicht als Einzelbewerber erlangt.

Auch **Amtsinhaber**, die sich um eine Wiederwahl bemühen, brauchen keine Unterstützerunterschriften vorzulegen.

In **Gemeinden bis zu 300 Einwohnern** sind den Wahlvorschlägen **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

4.3 Wählbarkeitsbescheinigung

Neben den Unterstützungsunterschriften ist auch eine **Wählbarkeitsbescheinigung** des Kandidaten vorzulegen (vgl. § 70 Abs. 4 BbgKWahlG, § 33 Abs. 2 Nr. 2 Bbg-KWahlV, Anlage 8b für deutsche Bewerber und **für Unionsbürger zusätzlich** Anlage 8c zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV).

4.4 Einverständniserklärung der Kandidaten

Außerdem muss eine **Bescheinigung vorgelegt werden, dass der Kandidat mit seiner Kandidatur einverstanden ist** (§ 70 Abs. 3 BbgKWahlG, Anlage 7 b zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV).

4.5 Protokoll der Aufstellungsversammlung

Schließlich muss bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen sowie von Listenvereinigungen eine **Ausfertigung des Protokolls der Aufstellungsversammlung der Kandidaten** beigelegt werden (§ 33 Abs. 6 BbgKWahlG, Anlage 9 b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV).

4.6 Benennung von Vertrauenspersonen

Gemäß § 31 BbgKWahlG sollen bei jedem Wahlvorschlag eine **Vertrauensperson** und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden. Das Fehlen dieser Angabe führt jedoch nicht zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags. Vielmehr gelten dann der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

4.7 Unterschrift des Vorstandes

Parteien und politische Vereinigungen, müssen gemäß § 28 Abs. 6 BbgKWahlG ihren Wahlvorschlag von **zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands** unterzeichnen lassen. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Satzungsrecht der Organisation auch ein Vorstandsmitglied vertretungsbefugt ist. Hierdurch soll verhindert werden, dass gegen den Willen der Partei unter ihrem Namen Kandidaten

antreten. Demselben Zweck dient die Wahlanzeige gemäß § 29 BbgKWahlG, die Parteien einreichen müssen, die weder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land noch an der letzten Wahl zum Landtag Brandenburg teilgenommen haben.

4.8 Bescheinigung über das Fehlen einer Organisation der Partei oder politischen Vereinigung in der Gemeinde

Denkbar ist, dass eine Partei oder politische Vereinigung in der Gemeinde, um deren Bürgermeisterwahl es geht, über keine Organisation verfügt. Das Gesetz sieht vor, dass die Partei oder politische Vereinigung trotzdem einen Kandidaten für die Wahl aufstellen kann. Die Kandidatenaufstellung kann dann eine Versammlung der für die Wahlen zum Kreistag wahlberechtigten Mitglieder oder deren Delegierte vornehmen (§ 63 Abs. 1 BbgKWahlG in Verbindung mit § 33 Abs. 3 Satz 1 BbgKWahlG). Insoweit ist eine Bescheinigung gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 6 BbgKWahlV beizufügen.

IV. DIE WAHLORGANISATOREN, IHRE HELFER, IHRE AUFGABEN

Die Wahlorgane

Für einen reibungslosen Ablauf der Kommunalwahlen in Brandenburg bedarf es der Mithilfe von zahlreichen Personen in verschiedenen Wahlorganen. Solche Wahlorgane sind in den Gemeinden und Städten der **Gemeindewahlleiter** und der **Gemeindewahlausschuss**. In den Landkreisen gibt es einen **Kreiswahlleiter** und einen **Kreiswahlausschuss**. In allen **Wahlbezirken**, in denen Bürger ihre Stimmen abgeben können, wird dann jeweils ein **Wahlvorstand** gebildet.

Wahlleiter

Die Gemeindevertretung oder der Kreistag beruft aus den wahlberechtigten Personen für das jeweilige **Wahlgebiet** einen Wahlleiter. Ein Bediensteter des Amtes, der amtsfreien Gemeinde oder des Landkreises kann auch dann zum Wahlleiter berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Wahlausschuss

In jeder Gemeinde und in jedem Landkreis wird rechtzeitig ein Wahlausschuss gebildet. Vorsitzender ist der Wahlleiter, der ggf. vom stellvertretenden Wahlleiter vertreten wird. Der Wahlleiter beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenden Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen. Die Beisitzer müssen im Wahlgebiet (Gemeinde oder Landkreis) wahlberechtigt sein.

Wahlorgane in amtsangehörigen Gemeinden

Die Vertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann beschließen, dass der Amtsausschuss für die Gemeinde einen Wahlleiter und einen stellvertretenden Wahlleiter. Der Beschluss muss spätestens sechs Monate vor der Neuwahl der Vertretung gefasst werden. Der vom Amtsausschuss berufene Wahlleiter ist dann für alle Gemeinden des Amtes zuständig, die ihre Aufgaben übertragen haben.

Wahlvorstand

Für jeden **Wahlbezirk** wird ein Wahlvorstand gebildet, der aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern besteht. Der Wahlleiter der Gemeinde beruft sie aus den wahlberechtigten Personen. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlags dürfen nicht Mitglied im Wahlvorstand sein (§ 92 Abs. 4 BbgKWahlG).

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Wahlvorstände und die Beisitzer der Wahlausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Dasselbe gilt, wenn ein Wahlleiter nicht Bediensteter der Gemeinde, des Amtes oder des Landkreises ist. Sie erhalten Reisekostenerstattung und können unter Umständen ein Erfrischungsgeld erhalten. Bürger der Gemeinde sind grundsätzlich verpflichtet, das Ehrenamt eines Mitglieds des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes anzunehmen. Wer das Ehrenamt ohne gesetzlichen Grund ablehnt, kann mit einem Ordnungsgeld von bis zu 500 Euro belegt werden.

Gemeindewahlbehörde

Die **Gemeindewahlbehörde** ist kein Wahlorgan. Sie ist für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich und unterstützt insoweit die Wahlorgane. Wahlbehörden sind die Amtsdirektoren, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

V. Das Verfahren von der Wahlvorbereitung bis zur Wahl und zur Wahlüberprüfung

Wahlbekanntmachung

In einer **Wahlbekanntmachung** (§ 26 BbgKWahlG, § 31 Abs. 2 und 3 BbgKWahlV) hat der Wahlleiter insbesondere die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter, die Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise sowie die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber und die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften, ggf. gegliedert nach Wahlkreisen, sowie die Modalitäten für die Ausübung des passiven Wahlrechts für Bürger aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union öffentlich bekannt zu machen. Dies hat spätestens am 92. Tage vor der Wahl (24.02.2014) zu geschehen.

Wählerverzeichnisse erstellen

Die Gemeindewahlbehörde legt ein Wählerverzeichnis (§ 23 BbgKWahlG, § 14 Abs. 1 BbgKWahlV) an, in das alle wahlberechtigten Personen eingetragen werden, die am 35. Tage vor der Wahl (20.04.2014) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes angemeldet sind. Zur Kontrolle der Wählerverzeichnisse erhält jede wahlberechtigte Person durch die zuständige Wahlbehörde spätestens bis zum 21. Tage vor der Wahl (04.05.2014) eine schriftliche Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis. Außerdem hat jeder Bürger das Recht, vom 20. bis zum 16. Tage vor der Wahl (05.05. bis 09.05.2014) die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Er kann das Wählerverzeichnis hinsichtlich Daten anderer Personen einsehen, wenn er Tatsachen glaubhaft machen kann, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Stellt er eine Unrichtigkeit

des Wählerverzeichnisses fest, kann er einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch) bis zum 15. Tage vor der Wahl (10.05.2014) stellen. Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet binnen drei Tagen die Wahlbehörde. Gegen ihre Entscheidung kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe bei ihr Beschwerde erhoben werden. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am 5. Tage vor der Wahl (20.05.2014) über die Beschwerde.

Einreichung der Wahlvorschläge

Bis zum **66. Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr (20.03.2014)**, sind die Wahlvorschläge beim zuständigen Wahlleiter einzureichen (§ 27 BbgKWahlG). Die Frist darf unter keinen Umständen verlängert werden. Es empfiehlt sich dringend, die Wahlvorschläge früher einzureichen. Die Wahlvorschläge werden nämlich sofort nach dem Eingang und nicht erst ab dem 66. Tage vor der Wahl vom Wahlleiter vorgeprüft. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die benannte Vertrauensperson, die die betroffene Partei, Listenvereinigung, politische Vereinigung, die Wählergruppe oder der Einzelbewerber benannt hat. Hat z. B. eine Partei oder politische Vereinigung ihre Kandidaten nicht ordnungsgemäß gewählt, kann diese Wahl bis zum 66. Tage vor der Wahl noch wiederholt werden.

Nach dem 66. Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, dem Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, und vor der Zulassung der Wahlvorschläge durch den zuständigen Wahlausschuss, können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerber nicht mehr behoben sowie fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden (§ 36 Abs. 2 BbgKWahlG). Außerdem ist zu beachten, dass Unterstützungsunterschriften bis 16.00 Uhr des 67. Tages vor der Wahl (19.03.2014) geleistet werden müssen (§ 28a Abs. 4 BbgKWahlG).

Zulassung der Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl (28.03.2014) der für das Wahlgebiet zuständige **Wahlausschuss** in öffentlicher Sitzung (§ 37 BbgKWahlG).

Wird ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zugelassen, kann binnen zwei Tagen nach der Entscheidung die Vertrauensperson des Wahlvorschlags Beschwerde einreichen. Einzelne abgelehnte Kandidaten einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe können dies nicht. Allerdings können auch der Wahlleiter und die Aufsichtsbehörde eine Beschwerde erheben. Sie können dies auch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlags.

Die Entscheidung über die Beschwerde obliegt jeweils der „nächsthöheren Ebene“: bei Wahlvorschlägen in kreisangehörigen Gemeinden dem Kreiswahlausschuss, bei Wahlvorschlägen in den kreisfreien Städten und Landkreisen dem Landeswahlausschuss. Über die Beschwerde ist spätestens am 52. Tage vor der Wahl (03.04.2014) zu entscheiden. Die Sitzung findet öffentlich statt. Die Beschlüsse der Wahlausschüsse können nur im Rahmen einer Wahlprüfung überprüft werden, die allerdings erst nach der Wahl stattfinden kann.

Der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens jedoch am 48. Tage vor der Wahl (07.04.2014) öffentlich bekannt, welche Wahlvorschläge zugelassen sind (§ 38 BbgKWahlG).

Die technische Durchführung der Wahl

Für die Herstellung des Stimmzettels ist der zuständige **Wahlleiter** verantwortlich. Er kann den Auftrag dazu an eine Druckerei vergeben. Finden mehrere Wahlen (Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters, Wahl der Gemeindevertretung, Wahl des Ortsbeirats, Wahl des Kreistages) statt, müssen die Stimmzettel für jede Wahl von jeweils andersfarbigem Papier sein.

Die Reihenfolge der für den jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge richtet sich nach gesetzlichen Vorschlägen (vgl. § 41 Abs. 2, 3 und 4 BbgKWahlIV).

Für jeden Wahlbezirk müssen Wahlurnen bereitgestellt werden. Finden am selben Tage mehrere Wahlen oder Abstimmungen statt, soll für jede Wahl und Abstimmung eine eigene Wahlurne verwendet werden. Die Wahlkabinen sind so einzurichten, dass die Wähler darin unbeobachtet die Stimmzettel ausfüllen können. In der Regel handelt es sich um einen Tisch mit Sichtblenden. Denkbar ist auch, dass ein nur durch das Wahllokal zugänglicher Nebenraum als Wahlkabine benutzt werden kann.

Der Wahlvorgang

Am Wahltag (25.05.2014) können die Wahlberechtigten zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr ihre Stimmen für die Kommunalwahlen in den Wahllokalen abgeben. Zur Stimmabgabe lässt der Wahlvorstand jeden Bürger zu, der in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen ist oder der einen gültigen Wahlschein vorweist.

Die Wähler sollen, müssen aber nicht, ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen und beim Wahlvorstand abgeben. In jedem Fall kann der Wahlvorstand verlangen, dass sich der Wähler mit einem Personalausweis oder einem Reisepass ausweist. Gewählt werden darf nur in den Wahlkabinen, damit das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Macht jemand seine Kreuze außerhalb der Wahlkabine, so hat der Wahlvorstand diesen Stimmzettel nicht anzunehmen. Dasselbe gilt, wenn ein Wahlberechtigter im Wahllokal verkündet, wen er gewählt hat.

Wähler, die nicht lesen können oder wegen einer Behinderung oder Verletzung ihren Stimmzettel nicht selbst kennzeichnen können, dürfen eine Person ihres Vertrauens mit in die Wahlkabine nehmen (§ 40 Abs. 2 BbgKWahlG). Dies kann ggf. auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Denkbar ist es auch, dass anstelle einer Wahl mit Stimmzetteln **amtlich zugelassene Stimmzählgeräte** verwendet werden (§ 43 Abs. 5 BbgKWahlG).

Ebenso besteht die Möglichkeit der **Briefwahl** (§ 44 BbgKWahlG).

Die Auszählung

Gültige Stimmen

Nach dem Ende der Stimmabgaben für die Kommunalwahlen um 18.00 Uhr zählt je-
der Wahlvorstand die Stimmen getrennt für jede Wahl aus. Bei den Wahlen zur Ge-
meindevertretung und zum Kreistag hat jeder Wähler bis zu drei Stimmen. Der Wahl-
vorstand stellt fest, wie viel Stimmen jeder einzelne Kandidat und jeder einzelne
Wahlvorschlag bekommen hat. Jede eindeutige Markierung, in der Regel Kreuze in
den dafür vorgesehenen vorgedruckten Kreisen, ist eine gültige Stimme für den jewei-
ligen Bewerber.

Ungültige Stimmen

Ungültig sind alle Markierungen, die nicht eindeutig einem Bewerber zuzuordnen sind.
Jeder abgegebene Stimmzettel, der keine Markierung aufweist, gilt als ungültige
Stimme. Erhält ein Stimmzettel schriftliche Zusätze, Kommentare oder Zeichnungen,
sind die abgegebenen Stimmen grundsätzlich ungültig. Die Auszählung darf von je-
dem Interessierten, auch wenn er nicht wahlberechtigt ist, beobachtet werden.

Das Wahlergebnis

Der zuständige Wahlausschuss addiert die Ergebnisse der Wahlbezirke für das ge-
samte Wahlgebiet. Er stellt dann fest, wie viele Sitze der Gemeindevertretung bzw.
des Kreistages auf welche Partei, politische Vereinigung, Listenvereinigung, Wähler-
gruppe und Einzelbewerber entfallen. Außerdem ermittelt er, welche Bewerber der
Parteien, politischen Vereinigungen, Listenvereinigungen und Wählergruppen ein
Mandat erhalten haben. Er ermittelt weiterhin die Reihenfolge der Ersatzpersonen der
Parteien, Listenvereinigungen, politischen Vereinigungen und Wählergruppen. Diese
rücken in die Vertretung nach, falls einer der gewählten Vertreter ihres Wahlvor-
schlags ausscheidet. Zudem stellt der Wahlausschuss fest, ob und ggf. wie viele Sitze
in der Vertretung frei bleiben (§§ 48, 49 BbgKWahlG).

Bei der Wahl des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers stellt der Wahlausschuss
für das jeweilige Wahlgebiet fest, wie viele Stimmen auf jeden Bewerber entfallen sind

und welcher Bewerber gewählt ist oder welche Bewerber sich für die Stichwahl qualifiziert haben.

Das Berechnungsverfahren bei Gemeindevertreterwahlen

1. Der erste Schritt: die Sitze auf die Parteien, Listenvereinigungen, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber verteilen

Verteilt werden die Sitze nach dem so genannten Hare/Niemeyer-Verfahren. Dazu wird die Zahl der insgesamt zu wählenden Vertreter jeweils mit der Zahl der Stimmen multipliziert, die alle Bewerber einer Partei, Listenvereinigung, politischen Vereinigung oder Wählergruppe bzw. Einzelbewerber bekommen haben. Das Ergebnis dieser Berechnung wird dann durch die Zahl aller im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen geteilt.

Das Gesamtergebnis dieser Berechnung besteht aus einer Zahl vor dem Komma und meist auch aus einem Zahlenbruchteil hinter dem Komma. Jede Partei, jede Listenvereinigung, jede politische Vereinigung, jede Wählergruppe und jeder Einzelbewerber bekommen zunächst so viele Sitze zugesprochen wie das Gesamtergebnis für sie **vor** dem Komma aufweisen. Die übrigen Mandate bekommen jene Parteien, Listenvereinigung, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Einzelbewerber, die die größten Zahlenbruchteile hinter dem Komma ihres Rechenergebnisses haben. Sollten ausnahmsweise zwei Wahlvorschläge denselben Zahlenbruchteil aufweisen, entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los, wer diesen Sitz erhält.

Beispiel:

In einer Gemeinde mit 9.500 Einwohnern sind 18 Gemeindevertreter zu wählen.

Abgegeben werden 18.200 gültige Stimmen. Diese verteilen sich auf

Partei A	9.900
Partei B	3.200
Wählergruppe C	2.300
Einzelbewerber D	2.200
Einzelbewerber E	600
Gesamt	18.200

Für die Wahlvorschläge ergeben sich demnach folgende Rechnungen:

A: $18 \times 9.900 : 18.200 = 9,79$

B: $18 \times 3.200 : 18.200 = 3,16$

C: $18 \times 2.300 : 18.200 = 2,27$

D: $18 \times 2.200 : 18.200 = 2,17$

E: $18 \times 600 : 18.200 = 0,59$

Partei A bekommt somit aufgrund der ganzen Zahlen 9 Mandate, Partei B 3, die Wählergruppe C 2 und der Einzelbewerber theoretisch 2 Mandate; da er allerdings nur 1 Mandat besetzen kann, bleibt das zweite Mandat unbesetzt und wird auch nicht weiter verteilt. Die Zahl der Gemeindevertreter reduziert sich somit von 18 auf 17. **Aufgrund der ganzen Zahlen sind 15 Mandate vergeben. Zwei Mandate sind noch zu verteilen.** Das erste noch zu verteilende Mandat erhält die Partei A, da sie den **höchsten Zahlenbruchteil** hinter dem Komma hat, nämlich 79. Der Einzelbewerber E hat zwar keinen ganzen Zahlenwert. Jedoch erhält er auf Grund seines Zahlenbruchteils 59 ein Mandat, da 59 größer ist als der nächstgroße Zahlenbruchteil der Wählergruppe C, der 27 beträgt. Die endgültige Verteilung der Sitze lautet demnach:

Partei A:	10 Sitze
Partei B:	3 Sitze
Wählergruppe C:	2 Sitze
Einzelbewerber D:	1 Sitz
Einzelbewerber E:	1 Sitz

Insgesamt werden somit 17 Sitze für Gemeindevertreter verteilt.

2. Der zweite Schritt: die Sitze der Parteien, Listenvereinigungen, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf die Wahlkreise verteilen

In Wahlgebiete mit mindestens zwei Wahlkreisen müssen nun in einem weiteren Schritt die den jeweiligen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen nach obiger Berechnung in Wahlgebieten zustehenden Sitze auf die einzelnen Wahlkreise unterverteilt werden.

Dazu wird für das Wahlergebnis jeder Partei, Listenvereinigung, politischen Vereinigung oder Wählergruppe, die **wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** eingereicht hat, wieder nach dem System Hare/Niemeyer vorgegangen.

Beispiel:

Das Wahlgebiet ist in zwei Wahlkreise unterteilt. Partei A hat wie im Beispiel oben insgesamt im Wahlgebiet 9.900 Stimmen bekommen und damit das Anrecht auf 10 Sitze. Im Einzelnen bekam sie im

Wahlkreis I:	3.200 Stimmen
Wahlkreis II:	6.700 Stimmen

Für die Verteilung der 10 Sitze, die der Partei insgesamt zustehen, auf die beiden Wahlkreise ergibt sich folgende Berechnung:

- Wahlkreis I: $10 \times 3.200 : 9.900 = 3,23$
- Wahlkreis II: $10 \times 6.700 : 9.900 = 6,76$

Aus dem Wahlkreis I kann Partei A drei Kandidaten in die Vertretung schicken. Aus dem Wahlkreis II sind es 6, weil diese Zahl vor dem Komma steht und einen weiteren, da der Zahlenbruchteil 76 für den Wahlkreis II größer ist als der Zahlenbruchteil 23 für den Wahlkreis I.

Hinweis: Dieser zweite Schritt entfällt naturgemäß bei Einzelbewerbern und Gruppierungen, die mit **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlägen** zur Wahl angetreten sind. Er ist ebenso überflüssig, wenn ein Wahlvorschlagsträger nur in einem Wahlkreis kandidiert hat.

3. Der dritte Schritt: die gewählten Kandidaten ermitteln

Nach der Berechnung der Sitze für jede Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe und Einzelbewerber für die Wahlbereiche werden die gewählten Bewerber namentlich ermittelt. Jede Partei, Listenvereinigung, politische Vereinigung oder Wählergruppe entsendet aus dem Wahlgebiet bzw. soweit wahlkreisbezogene Wahlvorschläge vorgelegt worden sind aus dem Wahlkreis so viele ihrer Kandidaten in die Gemeindevertretung, wie die Berechnung für das Wahlgebiet bzw. die Wahlkreise ergeben hat. Gewählt sind jene Kandidaten, die unter den Kandidaten dieser Partei, Listenvereinigung, politischen Vereinigung oder Wählergruppe in dem Wahlkreis oder bei wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlägen im Wahlgebiet die meisten Stimmen errungen haben. Werden einer Partei z. B. vier Sitze in einem Wahlkreis zugesprochen, sind die vier Kandidaten gewählt, die in diesem Wahlkreis die meisten Stimmen haben. Sie sind auch dann gewählt, wenn in einem anderen Wahlkreis Kandidaten dieser Partei mehr Stimmen als sie erhalten haben.

4. Die Nachrücker

Die nicht gewählten Kandidaten der Parteien, Listenvereinigung, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sind sogenannte **Ersatzpersonen** (§ 60, § 61 BbgKWahlG), die in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmen im Wahlkreis oder bei wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlägen im Wahlgebiet in die Gemeindevertretung nachrücken, wenn ein Mandatsträger ihrer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe aus demselben Wahlkreis bei wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlägen im Wahlgebiet während der Wahlperiode vorzeitig sein Mandat verliert oder darauf verzichtet.

5. Freie Sitze

Aufgrund des Wahlergebnisses können in einer Gemeindevertretung oder im Kreistag Sitze frei bleiben. Dies kann der Fall sein, wenn es schon bei der Wahl weniger Bewerber gab, als für die Vertretung laut Kommunalwahlgesetz zu wählen sind. Frei bleiben Sitze auch, wenn ein Wahlvorschlagsträger aufgrund des Stimmergebnisses mehr Sitze zugesprochen bekommt als er Kandidaten aufgestellt hat. Auch ein Einzelbewerber kann so viele Stimmen erhalten, dass es rechnerisch für mehr als einen Sitz ausreicht. Naturgemäß kann ein Einzelbewerber aber nur einen Sitz besetzen. In einer Vertretung muss mindestens die Hälfte der nach dem Gesetz vorgesehenen Sitze besetzt sein. Anderenfalls hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung der Vertretung vorzunehmen. In diesem Fall findet eine **Neuwahl** statt (§ 54 BbgKWahlG).

6. Die Wahl des Bürgermeisters

Für die Bürgermeisterwahl stellt der Gemeindewahlausschuss fest, welcher Bewerber gewählt ist. Gewählt ist jener Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet am 15.06.2014 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, welche bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer für die Stichwahl zugelassen wird. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit erhalten hat. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so wählt in diesem Fall die Vertre-

tung den Bürgermeister oder Oberbürgermeister (vgl. im Einzelnen § 72 BbgKWahlG).

7. Die Annahme der Wahl

Alle gewählten Bewerber werden vom zuständigen Wahlleiter schriftlich aufgefordert, binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen (§ 51 BbgKWahlG). Gibt der gewählte Bewerber bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl eines Gemeindevertreters als angenommen. Gibt ein gewählter Bürgermeister keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als abgelehnt. Wer einmal die Wahl abgelehnt hat, kann diese Erklärung nicht widerrufen. Wer die Wahl angenommen hat, kann allerdings in der Folgezeit noch auf sein Mandat in der Vertretung oder auf sein ehrenamtliches Bürgermeisteramt verzichten.

Das Wahlergebnis verkünden

Das Ergebnis der Wahl wird in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt gemacht (§ 50 BbgKWahlG, § 84 BbgKWahlV).

Erste Sitzung

Die erste Sitzung der neuen Vertretung findet gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung und § 4 Satz 3 BbgKWahlG spätestens am 30. Tage nach der Wahl statt. Die Einberufung zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung erfolgt durch den Bürgermeister.

Die Wahl überprüfen

Gegen die Gültigkeit der Wahl insgesamt oder die Wahl einzelner Vertreter kann jeder Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes und der Wahlvorschlagsträger Einspruch erheben (§ 55 BbgKWahlG). Ebenso kann der zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann frühestens am Wahltag und muss spätestens zwei Wochen, nachdem das Wahlergebnis öffentlich bekannt gemacht worden ist, erhoben werden. Er muss schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe beim für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter eingereicht werden. Über die Einsprüche entscheidet die jeweilige Vertretung (§ 56 BbgKWahlG).

Die Wahl wiederholen

Die Wahl muss wiederholt werden, wenn durch die entsprechende Kommunalvertretung im Wahlprüfungsverfahren oder im nachfolgenden Verwaltungsgerichtsverfahren bestandskräftig festgestellt wird, dass bei der Vorbereitung oder bei der Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die die Verteilung der Sitze in der Vertretung beeinflusst haben können (§ 57 BbgKWahlG). Je nach Feststellung im Wahlprüfungsverfahren muss die Wahl in einem Wahlbezirk, einem oder mehreren Wahlkreisen oder im gesamten Wahlgebiet wiederholt werden. Wird die Wahl nur in einem Teil des Wahlgebiets wiederholt, muss das Wahlergebnis unter Berücksichtigung des neuen Wahlergebnisses für den Teil des Wahlgebiets, in dem die Wiederholungswahl stattgefunden hat, neu festgestellt werden. Die Mitglieder der Vertretungen verlieren nach einem erfolgreichen Einspruch ihr Mandat mit dem Zeitpunkt, an dem die Entscheidung der Vertretung oder des Gerichts bestandskräftig geworden ist. Entscheidungen der Vertretung, die unter Beteiligung von Gemeindevertretern zustande gekommen sind, deren Wahl später aufgehoben wird, bleiben gültig.



KPV der CDU Brandenburg
Hoher Weg 144
14542 Werder (Havel)

Tel: 03327 6693-16
Fax: 03327 6693-18
E-Mail: mail@kpv-brandenburg.de
www.kpv-brandenburg.de



CDU-Landesverband Brandenburg
Gregor-Mendel-Straße 3
14469 Potsdam

Tel: 0331 62014-0
Fax: 0331 62014-14
E-Mail: info@cdu-brandenburg.de
www.cdu-brandenburg.de